

LIECHTENSTEIN

zweiter

LÄNDERBERICHT

gemäss Artikel 40

des Internationalen Paktes

über bürgerliche und politische Rechte

vom 16. Dezember 1966

Vaduz, 1. Dezember 2015

RA 2015/1715

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
TEIL I. VORWORT	4
TEIL II. UMSETZUNG DES PAKTES IN LIECHTENSTEIN.....	5
Rücknahme von Vorbehalten.....	5
Artikel 1 Selbstbestimmungsrecht	5
Artikel 2 Umsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte.....	6
Artikel 3 Gleichstellung von Mann und Frau.....	9
Artikel 4 Notstandsrecht	13
Artikel 5 Auslegung des Paktes	15
Artikel 6 Recht auf Leben.....	15
Artikel 7 Schutz vor Folter	17
Artikel 8 Schutz vor Sklaverei	17
Artikel 9 Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit	18
Artikel 10 Rechte von Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind	22
Artikel 11 Keine Inhaftierung wegen Vertragsbruch	24
Artikel 12 Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit	24
Artikel 13 Schutz vor willkürlicher Ausweisung	25
Artikel 14 Gleichheit vor Gericht, Verfahrensgarantien, unabhängige Justiz ...	27
Artikel 15 Kein Verbrechen ohne Rechtsgrundlage.....	30
Artikel 16 Rechtsfähigkeit	31
Artikel 17 Recht auf Privatsphäre, Familienleben, Schutz vor Rufschädigung..	31
Artikel 19 Meinungsfreiheit.....	38
Artikel 20 Verbot Kriegspropaganda, Verbreitung rassistisches Gedankengut	39
Artikel 21 Versammlungsfreiheit	39
Artikel 22 Vereinigungsfreiheit.....	39
Artikel 23 Recht auf Eheschliessung und Familiengründung	41
Artikel 24 Rechte der Kinder auf Gleichbehandlung	44

Artikel 25	Aktives und passives Wahlrecht, Zugang zu Ämtern	46
Artikel 26	Gleichheitsgrundsatz	47
Artikel 27	Minderheitenrechte	49
TEIL III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....		50
TEIL IV. ANHANG		53

Teil I. Vorwort

Der vorliegende Bericht, welcher am 1. Dezember 2015 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte unterbreitet. Es handelt sich um den zweiten Länderbericht Liechtensteins, der die zeitliche Periode vom 1. April 2003 bis zum 30. November 2015 abdeckt. Darüber hinaus wird gemäss Empfehlung Nr. 15 im Bericht detailliert die Umsetzung der Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses behandelt.

Der zweite Länderbericht ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen:

- Erster Länderbericht Liechtenstein gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte vom Juni 2003
- Basisdokument des Fürstentums Liechtenstein für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (Core Document)
- Schlussbemerkungen des Ausschusses für bürgerliche und politische Rechte vom August 2004
- Richtlinien des Ausschusses für bürgerliche und politische für die Erstellung von Staatenberichten

Wo keine Änderungen zu verzeichnen sind, sind die Ausführungen im letzten Länderbericht von Juli 2004 unverändert gültig.

Der Bericht wurde unter der Federführung des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit den thematisch zuständigen Ministerien und Amtsstellen erstellt.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

Teil II. Umsetzung des Paktes in Liechtenstein

Rücknahme von Vorbehalten

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 5:

„Die Vertragspartei sollte die Möglichkeit des Rückzugs all ihrer Vorbehalte zum Pakt weiterhin prüfen.“

1. Liechtenstein hält sich an den Grundsatz, Vertragsverpflichtungen nur dann einzu-gehen, wenn sie vollständig eingehalten werden können. Bevor Liechtenstein einem in-ternationalen Abkommen beitrifft oder einen Staatsvertrag ratifiziert, wird die Vereinbar-keit der nationalen Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Vertrags umfassend geprüft. Falls diese Vereinbarkeit nicht gegeben ist, wird die nationale Gesetzgebung gleichzeitig mit der Ratifikation des Abkommens entsprechend angepasst oder es werden die notwendigen Vorbehalte zum Abkommen angebracht. Liechtenstein verfolgt die Poli-tik, einen Vorbehalt anzubringen, wenn die Unvereinbarkeit der nationalen Gesetzgebung mit den Vertragsbestimmungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sofern das Abkommen Vorbehalte zulässt.

2. Diese Praxis führt mitunter zu einer höheren Anzahl von Vorbehalten. Die Praxis widerspiegelt die oben erwähnte grundsätzliche Position Liechtensteins zur Einhaltung von Vertragsverpflichtungen. Gleichzeitig hat diese Haltung den Beitritt Liechtensteins zu einer Vielzahl von internationalen Menschenrechtsabkommen in einer relativ kurzen Zeit-spanne ermöglicht. Die von Liechtenstein angebrachten Vorbehalte sind in Übereinstim-mung mit dem Wiener Vertragsrechtsübereinkommen (LGBl. 1990 Nr. 71) und vereinbar mit Gegenstand und Zweck der jeweiligen Abkommen. Liechtenstein prüft in regelmässi-gen Abständen, ob Vorbehalte noch angebracht sind oder ob sich die Rechtslage derart geändert hat, dass der Rückzug von Vorbehalten möglich ist.

3. 2009 hat Liechtenstein sowohl das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (LGBl. 2009 Nr. 290) als auch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (LGBl. 2009 Nr. 289) ratifiziert. Gleichzeitig zog Liechten-stein die entsprechenden Vorbehalte zu Art. 17 und 24 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (LGBl. 1956 Nr. 15), zu Art. 7 des Übereinkom-mens über die Rechte des Kindes von 1989 und zu Art. 24 Abs. 3 des Internationalen Pak-tes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 zurück.

4. Die Position der liechtensteinischen Regierung in Bezug auf die weiteren Vorbehal-te hat sich seit der letzten Berichterstattung nicht geändert.

Artikel 1 Selbstbestimmungsrecht

5. Die Angaben zum Selbstbestimmungsrecht im ersten liechtensteinischen Länder-bericht gelten nach wie vor.

6. Im Rahmen des im Jahr 2000 an der Princeton University gegründeten Liechten-stein Institute on Self-Determination fördert Liechtenstein die Forschung rund um das

Thema Selbstbestimmung und vernetzt interessierte Akademiker sowie Entscheidungsträger.

Artikel 2 Umsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte

Gleichbehandlungsgrundsatz

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 9:

„Die Vertragspartei sollte eine Verfassungsänderung erwägen, um das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz für alle Personen unter ihrer Gerichtsbarkeit zu garantieren. [...]“

7. Die Gleichheit aller Landesangehörigen vor dem Gesetze ist Teil der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV, LGBI. 1921 Nr. 15) und in Art. 31 Abs. 1 LV verankert. Der Anwendungsbereich dieses Verfassungsartikels wurde im Jahre 1992 auf die Gleichstellung von Frau und Mann ausgeweitet (Abs. 2). Die Rechte der Ausländer bestimmen sich nach den Staatsverträgen oder, falls es in einem Bereich keine Staatsverträge gibt, nach dem Gegenrecht (Abs. 3). In einem aktuellen Urteil (2014/146) hat der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof festgehalten, „dass der Gleichheitssatz von Art. 31 Abs. 1 LV trotz des Gegenrechtsvorbehalts gemäss Art. 31 Abs. 3 LV in ständiger Rechtsprechung auf Ausländer Anwendung findet“.

8. Liechtenstein ist Vertragspartei einer grossen Anzahl von internationalen Menschenrechtsabkommen. Diese Abkommen sind auf alle Menschen anwendbar, die unter die Hoheitsrechte eines Vertragsstaates fallen. Für eine Reihe von Abkommen hat Liechtenstein ein Individualbeschwerdeverfahren akzeptiert. Die aus diesen Abkommen garantierten Rechte können analog den durch die LV garantierten Rechten vor dem Staatsgerichtshof im Individualbeschwerdeverfahren geltend gemacht werden. Die Individualbeschwerde an dem Staatsgerichtshof steht allen Personen gegen enderledigende letztinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt offen. Der Staatsgerichtshof prüft, ob verfassungsmässig gewährleistete Rechte oder durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt wurden (Art. 15 Staatsgerichtshofgesetz, StGHG; LGBI. 2004 Nr. 32).

9. Seit dem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Schaffung des Art. 15 Abs. 2 StGHG wurden die in der EMRK festgeschriebenen Grundrechte regelmässig gemeinsam mit den in der LV festgeschriebenen Grundrechten in Individualbeschwerden vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz wirksam umgesetzt ist. Eine Verfassungsänderung wird derzeit deshalb nicht erwogen.

Liechtensteinische Verfassungsinitiative 2012

10. Die Volksabstimmung am 1. Juli 2012 über die Verfassungsinitiative „Ja – damit deine Stimme zählt“ hat gezeigt, dass die grosse Mehrheit der Stimmberechtigten in Liechtenstein hinter der LV in der derzeitigen Form steht. Bereits seit 1921 beruht das liechtensteinische Staatswesen auf einem dualistischen System, welches durch das Zusammenwirken der beiden Souveräne Fürst und Volk geprägt ist. Die Initiative „Ja – damit deine Stimme zählt“ zielte auf die Abschaffung des Vetorechts des Landesfürsten ab, was

für viele eine zu gewichtige Änderung dieses dualistischen Systems darstellte. 76,1 Prozent der Stimmberechtigten haben sich daher gegen die Initiative ausgesprochen, dies bei einer ausserordentlich hohen Stimmbeteiligung von 82,9 Prozent.

11. Nach der Abstimmung über Verfassungsänderungen im Jahr 2003 haben sich die liechtensteinischen Stimmberechtigten somit 2012 zum zweiten Mal klar für die Beibehaltung der Stellung des Landesfürsten in der derzeitigen Form ausgesprochen. Die Ablehnung der Verfassungsinitiative „Ja – damit deine Stimme zählt“ war das Resultat einer freien Willensbildung der Stimmberechtigten und von intensiven Diskussionen im Vorfeld der Volksabstimmung. Es sei diesbezüglich daran erinnert, dass es das demokratische Recht der liechtensteinischen Bevölkerung ist, Initiativen zur Abänderung der Verfassung oder von Gesetzen zu lancieren. Es ist Teil der politischen Kultur Liechtensteins, dass von diesen direkt-demokratischen Rechten regelmässig Gebrauch gemacht wird. So haben seit dem Jahr 1980 über 40 Volksabstimmungen auf nationaler Ebene stattgefunden.

Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

12. Ende des Jahres 2013 hat die liechtensteinische Regierung eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft eingesetzt. Sie besteht aus je drei Mitgliedern der Regierung und von NGOs. Die Arbeitsgruppe hat geprüft, inwiefern eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution in Liechtenstein umsetzbar wäre, und der Regierung entsprechende Vorschläge unterbreitet. Die Vorschläge werden derzeit von der Regierung geprüft.

13. In Liechtenstein gibt es bereits mehrere Institutionen zur Förderung der Menschenrechte. Eine wichtige Rolle nimmt die Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG) der Regierung ein, die in ihrer heutigen Form seit 2005 besteht. Sie setzt sich für die Bekämpfung von Diskriminierungen und die Förderung der Chancengleichheit in den Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung sowie sexuelle Orientierung ein. Im vergangenen Jahrzehnt wurden sowohl inner- als auch ausserhalb der Verwaltung neue Stellen und Gremien mit Zuständigkeiten für spezifische Menschenrechtsthemen geschaffen. 2007 wurde beim Liechtensteinischen Behindertenverband (LBV) das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Innerhalb der Verwaltung ist insbesondere die Schaffung einer Opferhilfestelle durch das Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, LGBl. 2007 Nr. 228) zu nennen, die Opfern von Straftaten und deren Angehörigen sowohl Beratung als auch medizinische, psychologische und finanzielle Hilfe anbietet. Weiter wurde 2008 die Vollzugskommission zum Strafvollzug eingesetzt, die als Nationaler Präventionsmechanismus gemäss dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe fungiert. 2009 wurde die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche geschaffen. Zudem hat die Regierung Kommissionen und Arbeitsgruppen als Beratungsorgane zu spezifischen Themen eingesetzt, so beispielsweise die Gewaltschutzkommission.

Menschenrechtserziehung

14. Um das Verständnis für die Menschenrechte und ihre praktische Anwendung stärker zu verankern, wurden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen. In

Sensibilisierungsaktivitäten für die breite Öffentlichkeit wie auch für bestimmte Zielgruppen wurden der Menschenrechtsschutz, aber auch Themen wie Respekt, Gleichbehandlung, Rassismus- und Gewaltprävention, interkulturelle und wertschätzende Kommunikation usw. vertieft. Ein besonderes Augenmerk wird auch der Sensibilisierung und Prävention hinsichtlich Antisemitismus gewidmet. Die liechtensteinischen Schulen behandeln Menschenrechtsthemen in verschiedenen Schulfächern. Dabei geht es hauptsächlich darum, die Jugendlichen zu offenen und toleranten Menschen gegenüber politischen, religiösen und ideologischen Unterschieden zu erziehen und dabei auch die Menschenrechte kennen und verstehen zu lernen.

15. Die Regierung hat zudem konkrete Massnahmen getroffen, um den Dialog mit der Zivilgesellschaft zu stärken. Seit 2009 führt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten einen jährlichen Menschenrechtsdialog mit allen interessierten liechtensteinischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durch. Dieser dient dem Informationsaustausch und der Weiterbildung in Menschenrechtsthemen und hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Zivilgesellschaft zu intensivieren, aber auch die Vernetzung unter den Menschenrechtsorganisationen zu verbessern. Der Dialog geht auf eine im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) des Menschenrechtsrats an Liechtenstein gerichtete Empfehlung zurück und stösst auf grosses Interesse bei den beteiligten NGOs.

Erhebung von Daten und Statistiken

16. In den letzten Jahren wurden Studien zur Integration der ausländischen Bevölkerung, zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen sowie zu homosexuellen Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein erarbeitet und veröffentlicht. Mit Hilfe dieser Studien konnte die Datenlage untersucht und Empfehlungen für die Ausweitung der systematischen und regelmässigen Datenerhebung, die Zusammenführung bestehender Datensätze und Register, die Aufgliederung von Daten sowie für weitere Grundlagenhebungen gemacht werden.

17. Verschiedene Verbesserungen wurden in den Folgejahren umgesetzt. So gibt die neue Lohnstatistik, welche 2008 erstmals veröffentlicht wurde, vertieften Einblick in die Lohnstruktur der in Liechtenstein Beschäftigten und stellt international vergleichbare Daten bereit. Das Amt für Statistik kombinierte in der Volkszählung 2010, welche alle zehn Jahre stattfindet, die schriftliche Personenbefragung mit einer Registererhebung. Die Hauptergebnisse der Volkszählung 2010 wurden im Jahr 2013 in fünf Bänden publiziert. Sie umfassen die folgenden Themen: Bevölkerungsstruktur, Arbeit und Ausbildung, Verkehr, Haushalte und Familien, Gebäude und Wohnungen. Auf die Ergebnisse der Volkszählung von 2010 wird in den Erläuterungen der einzelnen Artikel eingegangen. Im Jahr 2010 wurde der Bericht zu den Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erstmals veröffentlicht. Der Bericht wird jährlich aktualisiert. 2013 wurde zudem erstmals die Migrationsstatistik veröffentlicht, die ebenfalls jährlich aktualisiert wird.

18. Zu erwähnen ist auch der seit dem Jahr 2010 jährlich aktualisierte Bericht zur Situation der Menschenrechte in Liechtenstein. Als Datenquellen dienen die amtlichen Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Amtsstellen, Jahresberichte von staatlichen

und nichtstaatlichen Stellen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Arbeiten. Der Bericht unterstützt nicht nur die Behörden bei ihrer Berichterstattung im Rahmen von Menschenrechtsabkommen, er ist auch eine gute Quelle für Nichtregierungsorganisationen und interessierte Privatpersonen.

Bekanntmachung des Länderberichts

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 14:

„Die Vertragspartei soll ihren ersten Bericht an den Ausschuss und die vorliegenden abschliessenden Beobachtungen des Ausschusses veröffentlichen und verbreiten.“

19. Sämtliche Länderberichte Liechtensteins unter den UNO-Menschenrechtskonventionen sowie die abschliessenden Bemerkungen der zuständigen UNO-Ausschüsse sind in der Landessprache Deutsch oder in Englisch auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten abrufbar (www.llv.li/menschenrechte unter der Rubrik „Publikationen und Berichte“). Die Öffentlichkeit wird jeweils über Pressemitteilungen in den Landeszeitungen über die Länderberichte, die Berichtsvorstellungen und die abschliessenden Bemerkungen und Empfehlungen informiert. Die Empfehlungen werden ausserdem an einen weiten Verteilerkreis verschickt, u.a. an die Landtagsabgeordneten und an die Parteien, durch die zuständigen Amtsstellen analysiert und es werden, wo nötig und möglich, die erforderlichen Umsetzungsmassnahmen eingeleitet.

Artikel 3 Gleichstellung von Mann und Frau

Massnahmen zur Gleichstellung

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 7:

„Die Vertragspartei sollte weiterhin wirksame Massnahmen treffen, einschliesslich Gesetzesänderungen, um die Ungleichstellung zwischen Mann und Frau anzugehen. Sie wird ermuntert, Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Teilnahme von Frauen an der Regierungsführung und an Entscheidungsprozessen zu verbessern, und weiterhin die Gleichstellung von Mann und Frau in nicht-öffentlichen Bereichen zu fördern. [...]“

20. Zur Situation der Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein sei auf die Berichterstattung im Rahmen des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, LGBl. 1996 Nr. 164) verwiesen, insbesondere auf den vierten Bericht von 2009 und auf den Follow-up Bericht von 2013.

21. Im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann konnten in den letzten Jahren kontinuierlich Fortschritte erzielt werden. So ist die rechtliche Gleichstellung inzwischen verwirklicht. In Bezug auf Massnahmen im rechtlichen Bereich in den letzten vier Jahren sind insbesondere die Änderung des Erbrechts sowie die neuen Bestimmungen zum Sexualstrafrecht im Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB, LGBl. 1988 Nr. 37) zu nennen (Die Erläuterungen zu den Änderungen des Sexualstrafrechts sind unter Artikel 3 „Massnahmen gegen häusliche Gewalt“ zu finden). Das Erbrecht wurde 2012 einer grundlegenden Reform unterzogen, um die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde insbesondere die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners angehoben. So bestand bisher eine gesetzliche Erbquote von einem Drittel des Nachlasses, welcher – neben

den Anteilen, welche die direkten Nachkommen erhielten – an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner ging. Dies benachteiligte faktisch denjenigen Ehegatten, welcher nicht erwerbstätig war. Neu liegt die gesetzliche Erbquote bei der Hälfte des Nachlasses. Damit steigt auch der von der gesetzlichen Erbquote zu errechnende Pflichtteil entsprechend. Im Pflichtteil wurde darüber hinaus eine sogenannte Missbrauchsklausel verankert, mit welcher sichergestellt werden soll, dass der überlebende Ehegatte keine Benachteiligung erfährt.

22. Eine Herausforderung besteht in der Verwirklichung der vollständigen de facto-Gleichstellung. Wie auch die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses vom Februar 2011 aufzeigen (CEDAW/C/LIE/CO/4), liegen die Herausforderungen Liechtensteins bei der Gleichstellung von Frau und Mann insbesondere im Bereich des Erwerbslebens und bei der Vertretung von Frauen in Entscheidungs- und Führungspositionen in Politik und Wirtschaft. Die Chancengleichheit von Mann und Frau ist der Regierung seit Jahren ein wichtiges Anliegen. In diesem Bereich wurde in den letzten Jahren eine Reihe von Massnahmen, z.T. auch in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, eingeleitet und umgesetzt und es konnten weitere Fortschritte erzielt werden. Allgemeine Sensibilisierungsprojekte wurden insbesondere in Schulen oder mit Bezug auf die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene durchgeführt. Kinder und Jugendliche wurden dabei für Gleichstellungsthemen sensibilisiert oder motiviert, geschlechtsuntypische Berufe kennenzulernen und sich bei der Wahl des Berufs nicht von Rollenstereotypen leiten zu lassen.

23. Wie in vielen anderen Ländern ist in Liechtenstein eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien noch nicht erreicht. Mit einem Frauenanteil von 40 Prozent in der Regierung und von 20 Prozent im Landtag (Parlament) (Mandatsperiode 2012-2016) liegt Liechtenstein im internationalen Vergleich im Mittelfeld. Die 11 liechtensteinischen Gemeinden werden jeweils von einem alle vier Jahre gewählten Gemeinderat unter Vorsitz eines direkt gewählten Vorstehers/Vorsteherin verwaltet. In der aktuellen Mandatsperiode (2015 - 2019) wird eine Gemeinde von einer Vorsteherin geführt. Auf Ebene der Gemeinderäte sind Frauen in der aktuellen Mandatsperiode (2015-2019) mit einem Anteil von 17 Prozent vertreten. Um diese Situation zu verbessern, wird seit ein paar Jahren ein Politiklehrgang für Frauen angeboten, welcher auf sehr gute Resonanz stösst. Mit dem Lehrgang wird das Ziel verfolgt, Frauen zu befähigen und zu ermutigen, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen. Frauen, welche sich für eine Kandidatur bei Landtags- oder Gemeinderatswahlen entscheiden, werden zusätzlich unterstützt, indem ihnen mit www.frauenwahl.li eine spezifische Web-Plattform geboten wird, mit welcher sie ihren Bekanntheitsgrad steigern können. Ebenfalls seit vielen Jahren angeboten werden öffentliche Gesprächsrunden mit Parlamentarierinnen, die zweimal jährlich zu aktuellen Themen durchgeführt werden. Zusätzlich zu diesen kontinuierlichen Massnahmen gab die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann im Jahr 2011 eine Untersuchung zum Thema „Nicht-Kandidatur Gemeindewahlen 2011“ in Auftrag. Bei dieser Studie ging es um die Frage, weshalb sich für eine Kandidatur angefragte Frauen und Männer gegen eine Kandidatur entschlossen. Die Studie lieferte Hinweise, welche Faktoren entscheidend sind, um in Zukunft mehr Frauen für eine Kandidatur zu motivieren. Weiterhin wich-

tig bleibt die allgemeine Sensibilisierungsarbeit, um traditionelle Einstellungen und Rollenbilder aufzuweichen.

24. Die rechtliche Basis zur Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt bildet das im Jahr 1999 erlassene und seither zweimal revidierte Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG, LGBI. 1999 Nr. 96). Das GLG regelt ausserdem die Rechtsansprüche und Klagemöglichkeiten. So können Arbeitgebende, welche eine bestehende Diskriminierung am Arbeitsplatz nicht beseitigen, belangt und zu einer Entschädigung verpflichtet werden. Im Jahr 2013 waren 40 Prozent der Erwerbstätigen in Liechtenstein Frauen. Weit weniger selbstverständlich die Erwerbstätigkeit ist bei Frauen der Zugang zu Positionen in den oberen Hierarchieebenen. Mit den hervorragenden Bildungschancen und Erfolgen von Mädchen und der in den letzten zwei Jahrzehnten erzielten Erhöhung des Anteils an Mädchen und Frauen, die eine tertiäre Aus- und Weiterbildung absolvieren, ist zu erwarten, dass Frauen in Zukunft ihren Anteil in diesen Positionen beträchtlich ausbauen können.

25. Im Dezember 2014 wurde die jüngste liechtensteinische Lohnstatistik für das Jahr 2012 veröffentlicht. Frauen verdienten im Jahr 2012 durchschnittlich ca. 17 Prozent weniger als Männer. Diese Unterschiede sind zum Teil auf objektive Faktoren wie Alter, Ausbildung, Branche oder Anforderungsniveau der Arbeitsplätze zurückzuführen. Seit Inkrafttreten des GLG, welches explizit einen Nicht-Diskriminierungsgrundsatz zwischen Frau und Mann in Bezug auf Lohnansprüche enthält, wurden verschiedene Anstrengungen unternommen, um das Gesetz und insbesondere das Thema „Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“ der breiten Öffentlichkeit, der Wirtschaft und den Personalverantwortlichen in den Betrieben näher zu bringen. So wurde beispielsweise 2012 zum zweiten Mal eine Lohngleichheitsuntersuchung in der Landesverwaltung durchgeführt. Die Analyse der Lohndaten der liechtensteinischen Landesverwaltung ergab keinen unmittelbaren Hinweis auf Geschlechterdiskriminierung. Weiter wurde das Projekt „So ein (Lohn) Theater“ umgesetzt, mit welchem die Bevölkerung über die Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen informiert und dafür sensibilisiert werden sollte. Im Sommer 2015 gastierte eine Wanderausstellung zur Lohn(un)gleichheit von Frauen und Männern in Liechtenstein (Lohnmobil).

26. Zur verstärkten Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb wurden seitens der Regierung in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen durchgeführt. Dazu gehören insbesondere die Förderung des Ausbaus von ausserschulischen und ausserhäuslichen Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Betreuungsplätzen sowie die Einführung von öffentlichen Tagesschulen. Insgesamt hat sich das Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten seit dem Jahr 2000 mehr als verdreifacht. Die Regierung subventioniert das Angebot an ausserhäuslichen Betreuungsangeboten, welches unter Einbezug der Gemeinden und der Wirtschaft laufend optimiert wird. Im Frühjahr 2015 hat die Regierung einen Bericht zur Situation der ausserhäuslichen Kinderbetreuung zur Kenntnis genommen und beschlossen die Finanzierung der zusätzlich benötigten Betreuungsplätze unter verstärkter Einbeziehung der Wirtschaft neu zu regeln.

27. In Liechtenstein besteht für Mütter nach der Geburt ein gesetzlicher Anspruch auf 20 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Zusätzlich besteht für Mütter sowie für Väter ein Recht auf 4 Monate unbezahlten Elternurlaub. Die Landesverwaltung als Arbeitgeberin ermöglicht Eltern und Mitarbeitenden mit Pflegeaufgaben, soweit dies machbar ist, die Ausübung ihrer Tätigkeit in Teilzeit. Um auch die Privatwirtschaft für die Bedeutung und die Vorzüge einer familienbewussten Unternehmens- und Personalpolitik zu sensibilisieren, wird der entsprechende Austausch mit den Wirtschaftsverbänden gesucht. Mütter werden nach einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit in ihrem Wiedereinstieg unterstützt. So werden für Wiedereinsteigerinnen sowohl Gruppenkurse als auch individuelles Einzelcoaching kostenlos angeboten.

Thronfolge

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 7:

„[...]Liechtensteins Erklärung zu seinem Verständnis von Artikel 3 des Paktes wird zur Kenntnis genommen; die Vertragspartei könnte dennoch die Vereinbarkeit des Ausschlusses von Frauen von der Thronfolge mit den Artikeln 25 und 26 des Paktes überprüfen.“

28. Die Erklärung zu Art. 3 des Paktes im ersten Länderbericht zum Thema Thronfolge hat nach wie vor Gültigkeit: „Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es die Bestimmungen des Artikels 3 des Paktes nicht als Hindernis zu den Verfassungsbestimmungen betreffend die erbliche Thronfolge des Landesfürsten auslegt.“ Art. 3 der LV behält die erbliche Thronfolge in Liechtenstein, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie gegebenenfalls die Vormundschaft der Regelung durch das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993 (LGBl. 1993 Nr. 100) vor. Damit anerkennt der Staat die Autonomie des Fürstenhauses, diese Materien mittels Hausgesetz zu ordnen. Das Hausgesetz stellt autonomes Satzungsrecht dar. Es handelt sich dabei um eine Rechtsquelle ausserhalb der staatlichen Gesetzgebung.

Massnahmen gegen häusliche Gewalt

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 8:

„Die Vertragspartei sollte alles Notwendige unternehmen, um häusliche Gewalt zu bekämpfen, Täter zu bestrafen und materielle und psychologische Hilfe für die Opfer zur Verfügung zu stellen.“

29. Das 2001 in Kraft getretene Gewaltschutzrecht, welches eine vorsorgliche Wegweisung der potenziellen Täterschaft sowie die Auferlegung eines Betretungsverbots der gemeinsamen Wohnung durch die Polizei einschliesst, bildet die Basis für die Bekämpfung häuslicher Gewalt. Im Jahr 2011 wurde das Sexualstrafrecht mit dem Ziel angepasst, den materiell rechtlichen Opferschutz auszuweiten und die praktischen Massnahmen der Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie von häuslicher Gewalt auf rechtlicher Ebene zu ergänzen. So wurde insbesondere der Kreis der Straftaten, welche von Amts wegen verfolgt werden, erweitert. Dieser umfasst nun die Fälle der gefährlichen Drohung gegen nahe Angehörige, der beharrlichen Verfolgung, der Begehung von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen in Ehe oder Lebensgemeinschaft sowie der Nötigung zur Eheschliessung. Die ex officio-Strafverfolgung gewährleistet, dass für die unterschiedlichen Formen von häuslicher Gewalt die Strafverfolgung an keine einschränkenden Voraussetzungen mehr geknüpft ist. Dem verstärkten Schutz von Opfern von Ge-

walt entspricht auch die ausdrückliche Verankerung der Strafbarkeit weiblicher Genitalverstümmelung, welche ebenfalls seit dem 1. Juni 2011 in Kraft ist.

30. Ein zweites Anliegen der Reform von 2011 bildete die Stärkung der Opferrechte im Strafprozess. So sind Opfer von Straftaten über ihre Rechte zu belehren und über Antrag von der Entlassung des/der Beschuldigten aus der Haft oder über den Fortgang des Verfahrens zu verständigen. Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, die durch die Straftat emotional besonders belastet sind, können spezielle Rechte auf schonenden Umgang beanspruchen. Des Weiteren können sich Opfer von Straftaten dem Strafverfahren durch Erklärung als Privatbeteiligte mit eigenständigen Rechten anschließen. Die Änderungen traten am 31. Januar 2012 in Kraft (LGBI. 2012 Nr. 26). Die allgemeine Grundlage für die Unterstützung von Opfern von Straftaten bildet weiterhin das OHG. Auf der Basis dieses Gesetzes wurde 2008 eine Opferhilfestelle eingerichtet. Sie berät Opfer von Straftaten und deren Angehörige und leistet die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht. In Fällen, in welchen sie selbst nicht die notwendige Hilfe leisten kann, informiert die Opferhilfestelle über entsprechende Anlaufstellen. Es wird einerseits rund um die Uhr unaufschiebbare Soforthilfe gewährleistet und andererseits auch für längerfristige Hilfe gesorgt. Opfer von häuslicher Gewalt finden zudem Unterkunft im Frauenhaus des Vereins zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder.

31. Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Information von Betroffenen führt die Regierung verschiedene Projekte durch. So werden in Liechtenstein jährlich an verschiedene öffentliche Stellen Notfallkarten in acht Sprachen versandt, in welchen Informationen über häusliche Gewalt und Anlaufstellen für Betroffene enthalten sind. Die Notfallkarten werden zur freien Entnahme aufgelegt. Alle zwei bis drei Jahre werden zudem - in Kooperation mit einer oder mehreren Nichtregierungsorganisationen - Kampagnen durchgeführt.

Artikel 4 Notstandsrecht

Notverordnung

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 6:

„Die Vertragspartei sollte die Bestimmungen betreffend die Befugnis, Rechte ausser Kraft zu setzen, mit allen Erfordernissen von Artikel 4 des Paktes in Einklang bringen.“

32. Die Ausführungen im ersten Länderbericht zum Recht der Notverordnung haben nach wie vor Gültigkeit. Innerhalb der Berichtsperiode kam es zu keiner Anwendung des Notstandsrechts.

Gesetzgebung zu Terrorismusbekämpfung

33. Liechtenstein verurteilt alle Formen des Terrorismus und definiert terroristische Straftaten in § 278 c des StGB. Der Kampf gegen internationale terroristische Aktivitäten kann nur mit einem multilateralen Ansatz gelingen. Liechtenstein beteiligt sich aktiv an allen relevanten politischen Massnahmen im Rahmen der UNO, des Europarats, der Financial Action Task Force (FATF), der OSZE und anderer internationaler Organisationen. Gesetzgebung und Gerichtspraxis in Liechtenstein bieten alle Garantien für ein faires Ver-

fahren. Alle relevanten Rechtsnormen der EMRK, insbesondere Artikel 5 und 6, sind Bestandteil des liechtensteinischen Strafverfahrens, und deren Umsetzung unterliegt letztinstanzlich der Überwachung durch den Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Liechtenstein setzt auch die im Pakt II enthaltenen Schutzrechte vollständig um.

34. Liechtenstein hat alle 16 einschlägigen Rechtsinstrumente (Konventionen und Protokolle) der UNO zur Terrorismusbekämpfung ratifiziert und implementiert. Zur vollständigen Umsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus wurde eigens ein Gesetzespaket verabschiedet, welches Anpassungen des Strafrechts, der Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 (StPO, LGBL. 1988 Nr. 62) und des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG, LGBL. 2009 Nr. 47) beinhaltete. Liechtenstein ist auch Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens von 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (LGBL. 1979 Nr. 39) und dessen Änderungsprotokoll von 2003. Liechtenstein unterstützt aktiv die Arbeit des „Counter Terrorism Committee“ (CTC), eines Ausschusses, der gestützt auf die Resolution des Sicherheitsrats 1373 (2001) errichtet wurde, und ist an einem laufenden Dialog mit dem CTC bezüglich Massnahmen zur globalen Terrorismusbekämpfung beteiligt. Zu diesem Zweck wurden dem CTC mehrere Berichte unterbreitet, welche die Massnahmen darlegen, die Liechtenstein zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung getroffen hat. Ausserdem hat sich Liechtenstein bereit erklärt, dem CTC Finanzexpertise zur Verfügung zu stellen sowie für andere Staaten technische Unterstützung bei der Umsetzung der Anti-Terrorismus-Standards zu leisten. Gleichzeitig unterstreicht Liechtenstein die Bedeutung der Ausgewogenheit zwischen Anti-Terrorismus-Massnahmen und der Notwendigkeit des Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und hat die massgeblichen Resolutionen sowohl der UNO-Generalversammlung als auch des UNO-Menschenrechtsrats unterstützt.

35. Weiter setzt Liechtenstein sämtliche Sanktionen um, die vom Sicherheitsrat zur Terrorismusbekämpfung erlassen wurden. Dazu gehört Resolution 1373 sowie die Resolutionen gegen Al-Qaida und die Taliban und damit assoziierte Personen und Organisationen (basierend auf der Resolution des Sicherheitsrats 1267 (1999)). Alle Personen und Organisationen, die in den von den Sanktionsausschüssen ausgegebenen Listen aufgeführt sind, werden vom geltenden rechtlichen Sanktionsregime in Liechtenstein erfasst. Schliesslich ist Liechtenstein Vertragspartei einer Anzahl von Übereinkommen, die nicht direkt die Terrorismusbekämpfung bezwecken, aber trotzdem zu den internationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung beitragen, wie der Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (LGBL. 1978 Nr. 15), das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (LGBL. 1999 Nr. 235) und das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (LGBL. 1991 Nr. 64). Weil gewisse Terrorakte die Schwelle zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen erreichen, ist diesbezüglich auch Liechtensteins Ratifikation des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (LGBL. 2002 Nr. 90) zu erwähnen.

Artikel 5 Auslegung des Paktes

36. Die Ausführungen im ersten Länderbericht zur Auslegung des Paktes haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 6 Recht auf Leben

Gesetzlicher Schutz des Rechts auf Leben

37. Das Recht auf Leben, das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe als auch die persönliche Freiheit und der Schutz vor Sklaverei werden durch die LV ebenso wie durch die EMRK garantiert. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Das Recht auf Leben ist seit dem Inkrafttreten der EMRK in Liechtenstein im Jahr 1982 in der liechtensteinischen Rechtsordnung explizit verankert und ist seit 2005 auch in der LV ausdrücklich festgehalten.

Todesstrafe

38. Mit in Kraft treten des StGB am 24. Juni 1987 wurde die bis dahin vorgesehene Todesstrafe formell abgeschafft. Das letzte Todesurteil wurde in Liechtenstein am 26. November 1977 ausgesprochen und durch die Begnadigung des Landesfürsten am 20. November 1979 nicht umgesetzt. Die Todesstrafe in Liechtenstein letztmals am 26. Februar 1785 vollzogen. Liechtenstein ist gleichzeitig mit seinem Beitritt zum vorliegenden Pakt dem Zweitem Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zur Abschaffung der Todesstrafe beigetreten (LGBl. 1999 Nr. 60). Ausserdem ist Liechtenstein Vertragsstaat des Protokolls Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe (LGBl. 1990 Nr. 79) und hat das Protokoll Nr. 13 zur EMRK (LGBl. 2003 Nr. 161), welches die vollständige Abschaffung der Todesstrafe, d.h. auch während Kriegszeiten, vorsieht, am 5. Dezember 2002 ratifiziert. Innerhalb seines aussenpolitischen Engagements zum Schutz und Förderung der Menschenrechte setzt sich Liechtenstein aktiv für die Abschaffung der Todesstrafe ein.

Selbstverteidigung, Gebrauch von Schusswaffen durch Staatsangestellte mit Polizeibefugnissen

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 10:

„Die Vertragspartei sollte sicherstellen, dass ihr Gesetz betreffend Selbstverteidigung sowie die Bestimmungen betreffend die Gewaltanwendung und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen vollumfänglich dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit nachkommt, wie dies in den Grundprinzipien der UNO für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen festgehalten ist.“

39. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang gegen Personen und Sachen und somit auch der Gebrauch der Schusswaffe sind restriktiv im Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz, PolG, LGBl. 1989 Nr. 48) geregelt. Zwang darf nur angewendet werden, wenn er unmittelbar geboten ist und weniger schwerwiegende Mittel sich nicht eignen. Wie jegliches polizeiliches Handeln hat auch die Anwendung von unmittelbarem Zwang unter strenger Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu erfolgen. Die Schusswaffe als massivstes Zwangsmittel darf durch die Polizei nur als letztes Mittel unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips eingesetzt werden.

40. Die Voraussetzungen eines rechtmässigen Schusswaffengebrauchs sind in einem engen Tatbestandskatalog im PoIG aufgeführt und betreffen vor allem die Notwehr und Notwehrhilfe. Jeder Schusswaffeneinsatz ist unverzüglich dem Polizeichef zu melden. Sind Personen verletzt oder ist Sachschaden entstanden, so erfolgt unverzüglich eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft. Diese untersucht unabhängig, ob allenfalls eine Straftat vorliegt und leitet entsprechend ein Strafverfahren ein. Zudem wird bei missbräuchlicher Zwangsanwendung automatisch ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Da Liechtenstein seit 1868 keine eigenen Streitkräfte mehr unterhält, bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Waffengebrauch durch militärische Personen. Liechtenstein produziert und exportiert auch keine Waffen.

Morde und Verschwindenlassen

41. Von 1970 bis Januar 2015 wurden in Liechtenstein zwölf Morde beziehungsweise Fälle von Totschlag verzeichnet. In Liechtenstein gab es darüber hinaus keine Fälle von aussergerichtlichen Exekutionen oder von erzwungenem Verschwindenlassen.

Familienplanung und Schwangerschaftsabbruch

42. Liechtenstein verfügt über ein hervorragendes Gesundheitssystem. Die Kinder- und Müttersterblichkeit ist deshalb äusserst niedrig. Massnahmen der Familienplanung sind Teil des öffentlichen Gesundheitssystems und werden für alle garantiert; Verhütungsmittel sind verfügbar. Kinder und Jugendliche werden bereits in der Schule auf altersgerechte Weise in der Entwicklung einer selbstbestimmten und verantwortungsvollen Sexualität unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Auseinandersetzung mit Themen wie körperlicher Selbstbestimmung und Entwicklung, Freundschaft und Liebe sowie Verhütung lernen, Gefühle und Bedürfnisse selbstbewusst zu vertreten und Grenzen wahrzunehmen und zu setzen.

43. Die Prävention von ungewollten Schwangerschaften und von Schwangerschaftsabbrüchen hat hohe Priorität. Die Fachstelle schwanger.li berät und unterstützt Frauen und Paare bei ungewollter Schwangerschaft, sowie vor, während und nach der Geburt eines Kindes. Der Schwangerschaftsabbruch ist in Liechtenstein in Ausnahmefällen erlaubt, namentlich bei ernsthafter Gefährdung der Gesundheit der werdenden Mutter oder bei Schwangerschaft von Jugendlichen unter 14 (§§ 96 ff. StGB). Durch eine Revision des StGB, welche im März 2015 vom Landtag beschlossen wurde und am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wurden weitere Ausnahmefälle definiert. So ist ein Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein auch möglich, falls die Schwangerschaft auf Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person beruht. Mit der Revision wurde zudem die Strafverfolgung im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs im Ausland sowie die Kriminalisierung der Frau im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs aufgehoben. Statistiken zu Schwangerschaftsabbrüchen werden nicht geführt.

Artikel 7 Schutz vor Folter

Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

44. Liechtenstein ist bereits 1990, d.h. kurz nach seiner Aufnahme in die UNO, dem UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (LGBI. 1991 Nr. 59) beigetreten und hat dem zuständigen UNO-Ausschuss (CAT) bisher vier Länderberichte übermittelt. Seit dem 1. Januar 1992 ist Liechtenstein Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (LGBI. 1992 Nr. 7). Das Komitee des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat Liechtenstein bereits dreimal besucht. Das Gesamturteil fiel jeweils sehr zufriedenstellend aus, verschiedene Empfehlungen der beiden Gremien (CAT und CPT) wurden in das im Jahr 2007 revidierte Strafvollzugsgesetz vom 20. September 2007 (StVG, LGBI. 2007 Nr. 295) aufgenommen. Unter anderem wurde neu eine Vollzugskommission eingerichtet, welche beauftragt ist, die Insassen des Landesgefängnisses mindestens vier Mal jährlich zu besuchen. Sie übernimmt zudem auch die Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus gemäss Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (LGBI. 2007 Nr. 260), welches Liechtenstein 2006 ratifiziert hat. Die Vollzugskommission äusserte sich in ihrem Jahresbericht 2014 äusserst positiv über die sehr gute Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Behörden im Rahmen ihrer Besuche im Landesgefängnis Vaduz.

45. In Liechtenstein hat es bisher noch nie eine Klage bzw. ein Gerichtsverfahren wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gegeben. Daher können auch keine Angaben zu in solchen Fällen verhängten Strafen genannt werden. Das Personal des Landesgefängnisses ist personell und organisatorisch streng von den operativen Bereichen der Landespolizei getrennt. Die jeweiligen Abläufe für Festnahmen und Inhaftierungen im Landesgefängnis sind klar geregelt. Die Vollzugskommission bzw. der Nationale Präventionsmechanismus hat bislang keine Beschwerden wegen physischer oder psychischer Übergriffe festgestellt.

Verbot körperlicher Züchtigung

46. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung wurde im neuen Kinder- und Jugendgesetz vom 10. Dezember 2008 (KJG, LGBI. 2009 Nr. 29) in Ergänzung zu den bereits vorher bestehenden Regelungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB, LBGI. 1811 Nr. ASW) mehrfach verankert. Das KJG bestimmt, dass jede Form der körperlichen Bestrafung sowie seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen unzulässig sind. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die Eltern, sondern auf alle Personen, die Erziehungsaufgaben übernehmen.

Artikel 8 Schutz vor Sklaverei

Bekämpfung von Menschenhandel

47. Seit März 2008 ist Liechtenstein Vertragspartei des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention, LGBI. 2008 Nr. 72)

sowie der Zusatzprotokolle betreffend Menschensmuggel (LGBl. 2008 Nr. 73) bzw. zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern (LGBl. 2008 Nr. 74). Die Definition des Menschenhandels im StGB (§ 104a) ist mit derjenigen des Protokolls konform. Seit Mai 2009 ist Liechtenstein darüber hinaus Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (LGBl. 2009 Nr. 103). Bisher wurden keine Fälle von Menschenhandel in Liechtenstein bekannt. Die verletzlichste Gruppe dürften die in Bars und Clubs befristet angestellten Tänzerinnen darstellen. Die Landespolizei und das Ausländer- und Passamt führen regelmässig Kontrollen im Milieu durch und überprüfen den Aufenthaltsstatus, die Anstellungsbedingungen und Lohnzahlungen sowie die Unterbringung der Frauen. Seit 2006 besteht in Liechtenstein ein „Runder Tisch Menschenhandel“, um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörde und den Opferbetreuungseinrichtungen in Bezug auf das Thema Menschenhandel zu stärken.

48. Der vom Runden Tisch erarbeitete Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel in Liechtenstein wurde 2007 von der Regierung genehmigt. 2009 lancierte der Runde Tisch Menschenhandel das „Präventionsprojekt MAGDALENA für potentielle Opfer des Menschenhandels“. So sind Tänzerinnen seit 2009 verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung teilzunehmen, an der Behördenvertreter und die Opferhilfestelle die Frauen über ihre rechtliche Situation informieren. Diese monatlich stattfindende Veranstaltung soll dazu beitragen, mögliche ausbeuterische Verhältnisse im Milieu zu verhindern und potentiellen Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Beratungs- und Opferhilfestellen aufzuzeigen. Eine Evaluation des Projekts hat dessen positive Wirkung bestätigt.

Artikel 9 Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit

Schutz der Rechte von verhafteten Personen

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 11:

„Die Vertragspartei sollte hinsichtlich dieser Bedenken¹ die innerstaatliche Gesetzgebung mit Artikel 9, Absatz 3, und Artikel 14, Absatz (3) (d) des Paktes in Einklang bringen.“

49. Durch die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Anpassung der StPO hat Liechtenstein die Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses zum Schutz der Rechte von Untersuchungshäftlingen umgesetzt. Darüber hinaus setzt die neue StPO Erkenntnisse um, welche aus Besuchen und Empfehlungen des CPT bzw. des Menschenrechtskommissars des Europarates resultieren, indem für den Strafvollzug Rechtsgrundlagen geschaffen wurden, welche ein modernes Verständnis der Menschenrechte widerspiegeln. So ist jede festgenommene Person bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen sie bestehenden Tatverdacht und den Grund der Festnahme sowie darüber zu unterrichten, dass die Person berechtigt ist, einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson

¹ Der Ausschuss ist besorgt über die Mängel im Schutz der Rechte von verhafteten Personen und Personen in Untersuchungshaft. Er bedauert, dass die Strafprozessordnung nicht vorsieht, dass Häftlinge über ihr Recht auf Aussageverweigerung informiert werden müssen. Der Ausschuss ist auch besorgt über den (beschränkten) Geltungsbereich des Rechts eines Verhafteten oder eines Häftlings, umgehend einem Richter vorgeführt zu werden und Zugang zu rechtlichem Beistand zu haben. Schliesslich gibt der Ausschuss auch seiner Besorgnis darüber Ausdruck, wie die Bestimmung gerechtfertigt wird, die es gestattet, die Dauer von Haft mit Einschränkungen zu verlängern (Art. 9 und 14).

und eine/n Verteidigerin/Verteidiger zu verständigen, und dass die Person das Recht hat, seine Aussage zu verweigern. Dabei ist sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Aussage der Verteidigung dient, aber auch gegen die Person Verwendung finden kann. Zudem schreibt die StPO die Bestellung einer Verteidigung für die Dauer der Untersuchungshaft zwingend vor. Wird die Verteidigung nicht von der beschuldigten Person selbst bestimmt, so stellt das Gericht eine Pflichtverteidigung zur Seite. Jede festgenommene Person ist vom Untersuchungsrichter von der Untersuchungsrichterin unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden nach Einlangen des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft, zu vernehmen.

50. Seit dem 1. Oktober 2012 ist die revidierte StPO in Kraft, die ausdrücklich normiert, dass sich jede verdächtige Person vor jeder Vernehmung (auch einer polizeilichen) mit einer Rechtsvertretung besprechen kann. Neu geregelt wurden dabei das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Übersetzungshilfe, das Beweisantragsrecht, das Recht auf freie Verteidigerwahl mit jederzeitiger Kontaktmöglichkeit und Anspruch auf Verfahrenshilfe, das Recht, bei der Vernehmung eine Verteidigung beizuziehen, sowie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte. Weiter ist auch explizit festgehalten, dass die Rechtsvertretung der Vernehmung beiwohnen darf (vgl. § 147 Abs. 2 StPO). Die verdächtige Person ist vor der Vernehmung darüber zu belehren.

51. Seit dem 1. Dezember 2012 betreibt die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer einen anwaltlichen Journaldienst mit einer Journaldienstnummer, über welche eine verdächtige Person ausserhalb der allgemeinen Bürozeiten jederzeit ihr Recht wahrnehmen kann, Kontakt mit einer Verteidigung aufzunehmen. Die Journalverteidigung umfasst ein telefonisches, auf Verlangen der verdächtigen Person auch persönliches Beratungsgespräch mit einer Rechtsvertretung. Falls erforderlich, kann die Rechtsvertretung auch für die Vernehmung durch die Polizei und zur Wahrnehmung weiterer erforderlicher Handlungen im Sinne einer zweckentsprechenden Verteidigung (z.B. Antrag auf Verfahrenshilfe) beigezogen werden. Die entsprechende Journaldienstnummer ist bei der Einsatzzentrale der Landespolizei und auch bei den Richtern/Richterinnen im Piketdienst hinterlegt. Neu sieht die StPO ebenfalls vor, dass grundsätzlich von jeder Vernehmung nach ausdrücklicher Information der zu vernehmenden Person eine Ton- und Bildaufnahme der Vernehmung angefertigt werden kann (vgl. § 50a StPO).

Daten Untersuchungshaft im Verhältnis zu gesamter Gefängnisbelegschaft

52. Im Schnitt sind ca. 23% der inhaftierten Personen in Untersuchungshaft (vgl. Statistik unten):

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
U-Haft	8	10	17	12	7	8
Inhaftierte total (ohne AuG)	43	52	46	48	43	42
% v Total	19%	19%	37%	25%	16%	19%
Mittelwert der U-Haften:		23%				

Auslieferung

53. Auf Grundlage von Art. 19 des Gesetzes vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG, LGBl. 2000 Nr. 215) darf einem Auslieferungsbegehren nicht entsprochen werden, wenn das Strafverfahren oder der Strafvollzug im ersuchenden Staat nicht den Grundsätzen von Art. 3 und 6 EMRK entspricht oder die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat wegen ihrer Abstammung, Rasse, Religion, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volks- oder Gesellschaftsgruppe, ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen ihren politischen Ansichten einer Verfolgung ausgesetzt wäre oder andere Nachteile zu befürchten hätte. Die Auslieferungshaft ist in Art 29 RHG geregelt. Novellierungen zur Auslieferungshaft hat es seit dem letzten Bericht nicht gegeben. Festzuhalten ist jedoch, dass nach Art 9 RHG die StPO sinngemäss zur Anwendung gelangt. Die Neuerungen der StPO finden folglich auch auf die Auslieferungsverfahren Anwendung. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur StPO verwiesen.

Weg- oder Ausweisung sowie die Ausschaffungshaft

54. Kommen Personen mit ausländischer Nationalität der ihnen gesetzten Ausreisefrist nicht nach, so werden allfällige Zwangsmassnahmen angeordnet. Darunter fallen unter anderem die Haft zur Vorbereitung der Weg- oder Ausweisung sowie die Ausschaffungshaft. Im Rahmen der Übernahme der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung (Rückführungsrichtlinie) wurden im diese Fernhaltungsmassnahmen sowie die Ausgestaltung der Ausschaffung und des Haftvollzugs in Art. 50 ff. des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG, LGBl. 2008 Nr. 311) angepasst, die Änderungen sind seit 1. September 2011 in Kraft.

55. Eine Vorbereitungs- bzw. Ausschaffungshaft darf nur gegenüber Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben. Die Haft wird jeweils vom Ausländer- und Passamt bzw. ausserhalb der Amtsstunden von der Landespolizei angeordnet. Das Landgericht prüft innert 96 Stunden anlässlich einer mündlichen Verhandlung die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft und berücksichtigt dabei die familiären Verhältnisse der betroffenen Person. Wird die Haft bestätigt, erhält die inhaftierte Person einen Rechtsbeistand und hat die Möglichkeit, binnen drei Tage nach Eröffnung des Beschlusses eine Beschwerde beim Obergericht einzureichen. Zudem kann die inhaftierte Person einen Monat nach Haftüberprüfung beim Ausländer- und Passamt ein schriftliches Haftentlassungsgesuch stellen. Eine Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft darf grundsätzlich nicht länger als sechs Monate dauern. Eine Verlängerung um drei Monate ist in gewissen Fällen (Nicht-Kooperation oder Verzögerung bei Papierbeschaffung) möglich. Allerdings dürfen Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren nicht länger als drei Monate bzw. mit Verlängerung sechs Monate inhaftiert werden. Für Dublin-Verfahren beträgt die längst mögliche Haftdauer 30 Tage.

56. Während der Inhaftierung sorgt das Landesgefängnis dafür, dass die inhaftierte Person eine von ihr bezeichnete Person im Inland benachrichtigen kann. Zudem ist der mündliche und schriftliche Verkehr mit einer Rechtsvertretung zulässig. Der Haftvollzug erfolgt in geeigneten Räumlichkeiten und getrennt von Untersuchungs- und Strafgefangenen. Soweit möglich ist der inhaftierten Person eine geeignete Beschäftigung anzubieten.

Weiter sind die medizinische Notfallversorgung sowie die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten gewährleistet. Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird die Haft so ausgestaltet, dass die Familien zum Schutze ihrer Privatsphäre eine gesonderte Unterbringung erhalten, die Minderjährigen Gelegenheit zur Freizeitbeschäftigung und je nach Dauer des Aufenthalts auch Zugang zu Bildung erhalten. Bei unbegleiteten Minderjährigen wird zudem darauf geachtet, dass diese in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell ihren altersgemässen Bedürfnissen entsprechen. Das Kindeswohl steht dabei jeweils im Vordergrund. In den Berichtsjahren 2012 bis 2014 wurden insgesamt 38 Personen in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen. In der Regel wird eine solche Haft kurz vor dem Vollzug angeordnet, d.h. die meisten Personen können binnen 96 Stunden ausgeschafft werden und sind meist nur ein oder zwei Nächte im Landesgefängnis.

Polizeigewahrsam

57. Polizeigewahrsam darf nur angeordnet werden, wenn dies im Rahmen der Verhältnismässigkeit zum Schutz der betreffenden Person oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben oder für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, wenn sich die betreffende Person dem Vollzug einer Freiheitsstrafe, der Untersuchungs-, der Ausschaffungshaft oder einer vorbeugenden Massnahme nach dem StGB entzogen hat, wenn dies zur Sicherstellung des Vollzuges einer Wegweisung oder Fernhaltung notwendig ist oder wenn die betreffende Person bei der Missachtung eines Betretungsverbots, das zur Verhinderung von häuslicher Gewalt erlassen worden ist, auf frischer Tat ertappt wird (Art. 24h Abs. 1 PolG). Die in Polizeigewahrsam genommene Person ist über den Grund der Massnahme in Kenntnis zu setzen. Weiter ist die betroffene Person berechtigt, ein Familienmitglied oder eine andere Vertrauensperson und eine Rechtsvertretung über den Umstand der Festnahme zu verständigen. Festgenommene Personen, die nicht sogleich wieder aus der Haft entlassen werden können, wird bei der Inhaftierung zusätzlich ein Informationsblatt über ihre Rechte abgegeben. Dieses ist in verschiedenen Sprachen verfügbar.

58. Polizeigewahrsam darf nur gegen Personen angeordnet werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Müssen ausnahmsweise Jugendliche in Polizeigewahrsam genommen werden, so ist dies nur unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips zulässig. Inhaftierte Personen mit ausländischer Nationalität werden zusätzlich zur Belehrung über ihre Rechte darüber informiert, dass die konsularische Vertretung über ihre Inhaftierung verständigt werden kann. Personen, die in Polizeigewahrsam genommen werden und erkennbar einer ärztlichen Begutachtung bedürfen, sind unverzüglich amtsärztlich zu untersuchen. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf Suizid oder bei Vorliegen von Gründen, die zu einem fürsorgerischen Freiheitsentzug führen können. Ist die Sachlage nicht ganz eindeutig, so ist im Zweifel immer die Amtsärztin/der Amtsarzt zu verständigen. Polizeigewahrsam ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für dessen Anordnung weggefallen sind; in jedem Fall spätestens nach 24 Stunden.

Unterbringung von psychisch Kranken, Suchterkrankten und schwer Verwahrlosten

59. Nach Art 12 des Sozialhilfegesetzes vom 15. November 1984 (LGBL. 1985 Nr. 17 i) entscheidet das Landgericht über Antrag der Amtsärztin/des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste über die Unterbringung. Bei Gefahr in Verzug ordnet die Amtsärztin/der Amtsarzt, seine Stellvertretung oder die diensthabende Ärztin/der diensthabende Arzt die Unterbringung an und benachrichtigt das Landgericht. Das Gericht hat dann innert fünf Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Mit dem neuen KJG wurde für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen eigene Normen eingeführt. Auch hier entscheidet das Landgericht über die Zulässigkeit der Unterbringung.

Artikel 10 Rechte von Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind

60. Am 1. Januar 2008 ist das neue StVG in Kraft getreten (siehe Ausführungen in Artikel 9). Mit dem neuen StVG wurde auch eine unabhängige Vollzugskommission eingesetzt, welche zur Aufgabe hat, als externe Instanz die Einhaltung der Vorschriften und die Behandlung der Strafgefangenen zu überwachen (siehe Ausführungen in Artikel 7).

Beschwerdemechanismen

61. Auch das Beschwerdeverfahren für inhaftierte Personen wurde durch das neue StVG formalisiert. Die strafgefangenen Personen können sich gemäss Art. 114 StVG gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der bediensteten Personen im Strafvollzug beschweren. Die Beschwerde hat dabei die angefochtene Entscheidung, Anordnung oder das Verhalten zu bezeichnen und die Gründe für die Erhebung der Beschwerde, soweit sie nicht offenkundig sind, darzulegen. Beschwerden sind schriftlich oder während der Arbeitszeit bei der Anstaltsleitung mündlich anzubringen.

62. Über Beschwerden gegen bedienstete Personen im Strafvollzug oder deren Anordnungen hat die Anstaltsleitung zu entscheiden. Richtet sich die Beschwerde gegen die Anstaltsleitung oder gegen eine von ihr getroffene Entscheidung oder Anordnung und hilft sie der Beschwerde nicht selbst ab, steht die Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so besteht die Möglichkeit, diese an die nächste Instanz weiterzuziehen (Verwaltungsgerichtshof). Darüber hinaus hat die Person im Strafvollzug die Möglichkeit, durch Ansuchen und Beschwerden das Aufsichtsrecht der Regierung anzurufen (Art. 116 StVG).

Information der gefangenen Personen über ihre Rechte

63. Bei der Übergabe der inhaftierten Person an das Landesgefängnis zum Vollzug der entsprechenden Haft wird seitens des Landesgefängnisses ein sogenanntes Eintrittsgespräch durchgeführt. Nebst administrativen Angelegenheiten werden nochmals die der inhaftierten Person zustehenden Rechte thematisiert. Abschliessend wird jeder Person ein umfangreiches Dossier (u.a. das StVG, die Hausordnung und verschiedene Informationsblätter) abgegeben, in welchem alle besprochenen Themen erneut aufgeführt sind.

Ausbildung des Gefängnispersonals

64. Das Personal des Landesgefängnisses absolviert im schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (Kanton Freiburg) zunächst die Ausbildung zum

Fachperson für Strafvollzug. Diese berufsbegleitende Ausbildung dauert drei Jahre. Anschliessend erfolgen alle zwei Jahre verpflichtende Weiterbildungsseminare.

Rehabilitationsmassnahmen und Unterstützung im Gefängnis

65. Im Landesgefängnis inhaftierte Personen im Strafvollzug werden vom Amt für Soziale Dienste psychologisch betreut. Daneben werden sie auch von der Bewährungshilfe Liechtenstein unterstützt, insbesondere in Bezug auf private Angelegenheiten (z.B. Fragen im Zusammenhang mit der aktuellen Arbeitsstelle oder mit der Wohnung). Weiter wird – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind – nach Möglichkeiten gesucht, eine geeignete Arbeits- oder Berufsausbildungsstelle ausserhalb des Landesgefängnisses anzubieten. Diese Massnahmen werden im Rahmen des Entlassungsvollzugs nach Bedarf intensiviert.

Bewährungshilfe

66. Der soziale Betreuungsdienst wird vom Verein für Bewährungshilfe als externe Organisation durchgeführt. Er steht inhaftierten Personen auf Wunsch und über die Kontaktvermittlung durch das Gefängnispersonal für Informationen zur Verfügung. Der soziale Betreuungsdienst ist bei Bedarf behilflich bei Kontaktaufnahmen zu anderen Behörden und Stellen. Themenbereiche sind unter anderem die Stundung von Schulden oder die Unterhaltspflicht. Zur Unterstützung der Angehörigen sind auch Aussprachen mit Familienangehörigen oder Lebenspartnern möglich, ebenso deren Betreuung in Bezug auf die Auswirkungen der Haftsituation sowie im Falle von Trennung und Scheidung. Es besteht zudem das Angebot für Gespräche zur Entlassungsvorbereitung und Entlassungshilfe. Das sind vor allem Gespräche über Zukunftsperspektiven und Gespräche über die Situation nach der Haft. Gemäss Bewährungshilfegesetz bzw. Verordnung muss der Verein für Bewährungshilfe innerbetriebliche Synergien und andere soziale Einrichtungen vorrangig beiziehen, bspw. das Amt für Soziale Dienste. Der Verein für Bewährungshilfe wird also nur dann tätig, wenn für die entlassenen Personen keine oder keine ausreichende Hilfe und Unterstützung durch andere Betreuungspersonen besteht. Infolge einer Entlassung aus der U-Haft oder der bedingten Entlassung aus dem Gefängnis nach der Hälfte bzw. nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe kann von Seiten des Landgerichts für die Dauer der Probezeit die Betreuung von Bewährungshilfe angeordnet werden. Ziel ist es, die Legal-Bewährung und Sozialbewährung während einer Probezeit von drei Jahren zu fördern und zu unterstützen.

Stimm- und Wahlrecht von Inhaftierten

67. Aufgrund eines im Jahre 2010 ergangenen EGMR-Urteils gegen Österreich (20201/04 FRODL) wegen des Verstosses gegen das Recht auf freie Wahlen, passte Liechtenstein den bisher geltenden Art. 2 Bst. c des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG, LGBl. 1973 Nr. 50) an. Die Anpassung erfolgte deshalb, weil die Rechtslage in Liechtenstein beinahe identisch wie in Österreich war. Durch die Abänderung von Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRG sind die Straftatbestände, die zu einem Ausschluss des Stimm- und Wahlrechts führen, nun eindeutig umschrieben. Somit wurde dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entsprochen. Die Abänderung ist am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Artikel 11 Keine Inhaftierung wegen Vertragsbruch

68. Die Ausführungen im ersten Länderbericht zu den Bestimmungen in Artikel 11 haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 12 Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit

Rechtsstellung der ausländischen Bevölkerung

69. Mit Bezug auf die Rechtsstellung von ausländischen Staatsangehörigen sind drei Gruppen zu unterscheiden: Schweizer Staatsangehörige, Angehörige von Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und Staatsangehörige aller anderen Staaten (sogenannte Drittstaaten). Diese Unterscheidung basiert auf den völkerrechtlichen Verträgen mit der Schweiz und dem EWR-Recht, welche je gegenseitige Regelungen über die Behandlung der jeweiligen Staatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen sowie eine beschränkte (kontingentierte) Personenfreizügigkeit enthalten. Die Rechtsstellung der beiden erstgenannten Gruppen ist im Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG, LGBl. 2009 Nr. 348) geregelt. Auf Staatsangehörige von Drittstaaten findet das AuG Anwendung.

70. Das Zusammenleben der inländischen und ausländischen Bevölkerung gestaltet sich seit Jahrzehnten friedlich, insbesondere auch deshalb, weil die ausländische Bevölkerung gleichermassen am wirtschaftlichen Erfolg teilnimmt und in die gesellschaftlichen Strukturen eingebunden ist. Die Integration von Personen mit ausländischer Nationalität ist ein zentrales Anliegen der liechtensteinischen Regierung. Integration wird als gegenseitiger Prozess verstanden, der sowohl von der Aufnahmegesellschaft als auch von den Zuwanderern gegenseitigen Respekt und Entgegenkommen verlangt und auf dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ basiert. Sowohl im PFZG als auch im AuG sind diese Grundsätze zur Integration verankert, im PFZG im Sinne eines zu erreichenden Ziels, im AuG als verbindliche Leistung im Rahmen des Abschlusses einer Integrationsvereinbarung. In dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Person aus dem Drittstaat, die deutsche Sprache zu erlernen sowie Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus Liechtensteins zu erwerben. Im Gegenzug werden Personen mit ausländischer Nationalität in ihren Bemühungen zum Erlernen der deutschen Sprache unterstützt. Personen mit ausländischer Nationalität, welche im Besitz einer gültigen Bewilligung sind, haben dieselbe Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Landesgrenzen wie landesangehörige Personen.

Landesbürgerrecht

71. Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG, LGBl. 1960 Nr. 23) regelt die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft. Das BüG wurde 2008 im Zuge der Schaffung des neuen AuG ebenfalls angepasst und um Bestimmungen zur Integration von Einbürgerungswilligen ergänzt. Die Einbürgerung einer ausländischen Person bildet den Abschluss einer erfolgreichen Integration. Das Gesetz sieht zwei mögliche Verfahren für die Einbürgerung von ausländischen Personen vor. Beim ordentlichen Verfahren mittels Bürgerabstimmung in der Wohnsitzgemeinde gilt eine minimale Wohnsitz-

frist von 10 Jahren. Im erleichterten Verfahren gelten drei Wohnsitzfristen, nämlich fünf Jahre bei staatenlosen Personen, zehn Jahre bei Eheschliessung (wovon die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen) und dreissig Jahre bei Wohnsitznahme (wobei die Jahre vor dem 20. Lebensjahr doppelt zählen). Die wichtigste Neuerung für einbürgerungswillige Personen im genannten Gesetz ist die Einführung von Kenntnissnachweisen in der Landessprache Deutsch wie auch in der Landeskunde, wobei diese Personen eine Staatskundeprüfung ablegen und erfolgreich bestehen müssen. In Bezug auf das erleichterte Verfahren ist zu erwähnen, dass ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung besteht, wenn eine Person alle gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt.

Bedingungen für Ausstellung von Reisepapieren

72. Die Voraussetzungen für die Ausstellung von Reisedokumenten sind im Heimatschriftengesetz vom 18. Dezember 1985 (HSchG, LGBl. 1986 Nr. 27) und in der Heimatschriftenverordnung (HSchV, LGBl. 2011 Nr. 453) geregelt. Personen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit erhalten auf Antrag einen Reisepass und/oder eine Identitätskarte, sofern sie in den Registern des liechtensteinischen Zivilstandsamtes eingetragen sind. Als weitere Reisedokumente gelten gemäss Art. 19 HSchV Reiseausweise für Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Pässe für Personen mit ausländischer Nationalität. Nach Art. 31 HSchG kann an folgende Personen ein Reisedokument ausgestellt werden: an schriftenlose ausländische Personen mit Aufenthaltsbewilligung; an Flüchtlinge, welchen politisches Asyl gewährt wird, nach den Bestimmungen des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; an Personen mit ausländischer Nationalität, die keine Berechtigung zur Wohnsitznahme in Liechtenstein besitzen und für die Auswanderung das erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates nicht besitzen.

Ausgestellte Reiseausweise	2014	2013	2012	2011
Reiseausweise für anerkannte Flüchtlinge	10	27	35	24
Pass für Ausländer	1	4	7	51

73. Als schriftelos im Sinne des Art. 31 Abs. 1 Bst. a HSchG gilt eine Person mit ausländischer Nationalität, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist. Die Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates kann namentlich von Schutzbedürftigen und Asylsuchenden nicht verlangt werden. Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das Ausländer- und Passamt festgestellt (Art. 21 HSchV).

Artikel 13 Schutz vor willkürlicher Ausweisung

Asylsuchende und Flüchtlinge

74. Das Asylgesetz vom 14. Dezember 2011 (AsylG, LGBl. 2012 Nr. 29) ist am 1. Juni 2012 in Liechtenstein in Kraft getreten und hat das Flüchtlingsgesetz aus dem Jahr 1998 ersetzt. Die Revision wurde aufgrund von praktischen Erfahrungen und Veränderungen

auf internationaler Ebene notwendig. Von besonderer Bedeutung ist hier der Beitritt Liechtensteins zum Dublin-Abkommen am 19. Dezember 2011. Das AsylG orientiert sich weiterhin an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention (LGBl. 1956 Nr. 15) und hält an der humanitären Tradition Liechtensteins fest. So wird das Rückschiebeverbot (Non-refoulement) in Art. 3 des neuen AsylG noch deutlicher zum Ausdruck gebracht. Zudem wurde ein Schutz bei nichtstaatlicher Verfolgung eingeführt und die Möglichkeit der Ansiedelung von vom UNHCR anerkannten Flüchtlingen in Liechtenstein vorgesehen. Ausserdem gewährleistet das neue AsylG schnelle und faire Verfahren und stellt sicher, dass jene Menschen Schutz erhalten, die einen Anspruch darauf haben.

75. Zur Stärkung der Rechte von Asylsuchenden tragen weiter die im neuen Gesetz explizit festgehaltenen Verpflichtungen der Regierung bei, Asylsuchenden Zugang zu einer Rechtsberatung zu garantieren sowie die Kosten der Krankenversicherung zu übernehmen, wenn die Betroffenen dazu nicht in der Lage sind. Wie schon das alte Flüchtlingsgesetz sieht auch das nun geltende AsylG vor, dass Asylsuchende während des Verfahrens möglichst einer Erwerbstätigkeit nachgehen und so selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen sollen. Minderjährige Kinder von Asylsuchenden und unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen der obligatorischen Schulzeit zum Schulbesuch verpflichtet und werden möglichst schnell eingeschult.

76. Bei den meisten der 725 zwischen Anfang 2009 und Dezember 2014 gestellten Asylgesuche konnte die gesuchstellenden Personen keine Asylgründe gemäss der liechtensteinischen Gesetzgebung und den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention vorbringen bzw. war ein anderes europäisches Land für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Insgesamt wurden 631 Personen wegen eines negativen Entscheides weggewiesen. 25 der weggewiesenen Personen wurden über das Dublin-Verfahren in einen anderen Dublin-Staat überstellt, 102 Personen verliessen Liechtenstein kontrolliert und 104 Personen verliessen aufgrund der Rückübernahme durch einen Drittstaat Liechtenstein. 175 Personen zogen ihr Asylgesuch zurück und reisten freiwillig aus, 225 Personen entzogen sich dem Vollzug durch Untertauchen. Im gleichen Zeitraum wurden in Liechtenstein 22 Personen als Flüchtlinge anerkannt. Seit dem Jahr 1998, als das mittlerweile abgelöste Flüchtlingsgesetz in Kraft trat, waren es insgesamt 48. Darüber hinaus erhielten in den vergangenen 15 Jahren etwas mehr als 200 Personen im Nachgang zu Asylverfahren im Rahmen von humanitären Aufnahmen und des Familiennachzugs die Möglichkeit, in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen.

77. Sowohl das AsylG wie auch das AuG bzw. PFZG enthalten Bestimmungen zu Aus- und Wegweisungen. Flüchtlinge, denen in Liechtenstein Asyl gewährt wurde, können ausgewiesen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit Liechtensteins gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben. Eine Wegweisung wird immer dann verfügt, wenn das Asylgesuch abgelehnt oder wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wurde. Mit der Wegweisung wird eine Frist zur Ausreise zwischen sieben und dreissig Tagen angesetzt. Ist die Wegweisung allerdings nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet, welche jährlich überprüft wird. Das AsylG sieht zudem ein Rückschiebungsverbot vor, welches sich auf Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Art. 3 der EMRK stützt.

78. Personen, die in Liechtenstein um Asyl ansuchen, werden zunächst im zentralen Aufnahmезentrum in Vaduz untergebracht. Das Zentrum, welches Platz für 40-60 Asylsuchende bietet, wird vom Verein „Flüchtlingshilfe Liechtenstein“ geführt (vgl. Betreuungsauftrag gemäss Art. 59 AsylG). Nach der Gesuchstellung werden die Gründe für das Asylgesuch sowie die Identität der asylsuchenden Person und der Reiseweg durch das Ausländer- und Passamt ermittelt. Bei Befragungen zieht die zuständige Behörde erforderlichenfalls einen qualifizierten Dolmetscher bei. Im AsylG ist vorgesehen, dass bei der Anhörung jeweils ein Vertreter der Hilfswerke zur Beobachtung der Einhaltung der Rechte der Gesuchs stellenden Person anwesend ist, sofern diese Person dies nicht ablehnt oder rechtsfreundlich vertreten ist.

EWR-/CH-Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige

79. Für EWR-/CH-Staatsangehörige kann laut PFZG eine Ausweisung dann verfügt werden, wenn die betroffene Person aufgrund ihres Verhaltens eine dauernde und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Eine Wegweisung hingegen wird dann verfügt, wenn eine Person keine erforderliche Bewilligung besitzt, die Einreisevoraussetzungen während eines bewilligungsfreien Aufenthalts nicht mehr erfüllt oder ihr die Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird. Zusammen mit der Wegweisung wird der betroffenen Person eine Ausreisefrist von mindestens 30 Tagen angesetzt. Lediglich im Falle einer Wegweisung aufgrund eines Einreiseverbotes kann die Wegweisung sofort vollstreckt oder die Ausreisefrist verkürzt werden.

80. Personen aus Drittstaaten können gemäss AuG dann ausgewiesen werden, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt wurden oder eine vorbeugende Massnahme im Sinne des StGB angeordnet wurde; oder wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährden. Eine Wegweisung wird dann verfügt, wenn eine Person aus einem Drittstaat keine erforderliche Bewilligung besitzt, die Einreisevoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder die Bewilligung verweigert, widerrufen oder nicht verlängert wird. Normalerweise wird eine Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen angesetzt. In begründeten Fällen kann diese Frist allerdings herabgesetzt oder ein sofortiger Vollzug angeordnet werden (z.B. bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).

Artikel 14 Gleichheit vor Gericht, Verfahrensgarantien, unabhängige Justiz

Gerichtsorganisation

81. Art. 33 LV garantiert das Recht auf den ordentlichen Richter. Die Anzahl der Gerichte und deren Zuständigkeiten sind bereits auf Verfassungsstufe (Art. 97 bis 106 LV) abschliessend festgelegt. Für Zivil- und Strafsachen sind das Landgericht in erster Instanz, das Obergericht in zweiter Instanz und der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz zuständig. Die Organisation dieser ordentlichen Gerichte ist im Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, LGBI. 2007 Nr. 348) geregelt. Bei Entscheidungen der Regierung oder von besonderen Kommis-

sionen kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geführt werden. Die rechtliche Grundlage für den Verwaltungsgerichtshof bilden die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG, LGBl. 1922 Nr. 24). Der Staatsgerichtshof hat auf der Grundlage des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG, LGBl. 2004 Nr. 32) folgende Zuständigkeiten: Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, Entscheidung über Wahlbeschwerden, Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Verfassungs-, Gesetz- und Staatsverfassungsmässigkeit von Verordnungen und Entscheidung über Klagen gegen Ministerinnen und Minister.

Existenz aussergewöhnlicher Gerichtshöfe

82. Art. 33 Abs. 1 LV legt fest, dass keine Ausnahmegerichte eingeführt werden dürfen. Die Anzahl der Gerichte und deren Zuständigkeiten sind abschliessend auf Verfassungsstufe (Art. 97 bis 106 LV) festgelegt.

Richterauswahl

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 12:

„Die Vertragspartei sollte in Betracht ziehen, das Richterbestellungsverfahren mit Blick auf eine feste Amtszeit der Richter hin anzupassen, um dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz vollends Rechnung zu tragen. Die Elemente (des Richterbestellungsverfahrens), die überprüft werden sollten, umfassen die Kriterien für die Bestellung der Mitglieder des Auswahlgremiums, der Stichentscheid des Fürstenthauses und die Amtsdauerbegrenzung.“

83. Die Ausführungen im Antwortschreiben an den Menschenrechtsausschuss vom 20. Juli 2004 zu den Bestimmungen der Richterbestellung haben nach wie vor Gültigkeit.

84. Das Staatsoberhaupt kann in keinem Fall von sich aus und nach eigenem Gutdünken Richter ernennen. Für die Auswahl der Kandidaten wurde das Richterauswahlgremium als eigenständiges und unabhängiges Verfassungsorgan geschaffen (Art. 96 LV). In diesem Gremium führt das Staatsoberhaupt wie auch in einschlägigen Gremien anderer Rechtsordnungen (z.B. Italien) den Vorsitz. Die Verfassung sieht in diesem Zusammenhang vor, dass dem Vorsitzenden des Gremiums ein „Stichentscheid“ (Diskriminierungsrecht; bei Gleichstimmigkeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden) eingeräumt ist. Seit Bestehen des Gremiums wurde von dieser Bestimmung noch nie Gebrauch gemacht. Jede im Landtag vertretene Wählergruppe entsendet einen Vertreter in das Gremium, das Staatsoberhaupt entsendet eine den Landtagsvertretern entsprechende Anzahl weiterer Mitglieder. Dem Gremium gehört ferner ex officio das für die Justizverwaltung zuständige Regierungsmitglied an. Die Verfassung verfolgt mit der Aufnahme von vom Staatsoberhaupt entsandten und persönlich zur unabhängigen Ausübung ihrer Funktion berufenen Vertretern in das Richterauswahlgremium das Ziel, ein Gleichgewicht mit den vom Landtag bestimmten Vertretern herzustellen und damit ausserjudizielle Einflüsse zu neutralisieren. Die vom Staatsoberhaupt ernannten Mitglieder sind derzeit ein Schweizer Richter (Präsident des EFTA-Gerichtshofes), ein emeritierter Richter des österreichischen Obersten Gerichtshofs (Ehrenpräsident der Internationalen Vereinigung der Richter) sowie zwei Rechtsanwälte. Mit der Einbindung der Rechtsberufe wird nicht nur die Expertise des Gremiums weiter gestärkt, es soll damit insbesondere sichergestellt werden, dass bei der

Auswahl der Kandidaten die Qualifikation das leitende Kriterium bzw. der leitende Grundsatz ist.

85. Das Richterauswahlgremium ist somit ein von der Legislative und der Exekutive getrenntes, vollkommen autonomes Verfassungsorgan. Seine Mitglieder sind keinen Weisungen oder Einflüssen welcher Art und von welcher Seite auch immer unterworfen. Sie üben ihre Funktion in vollständiger persönlicher Unabhängigkeit aus. Vom Gremium ausgewählte Kandidaten sind dem Landtag zur Wahl vorzuschlagen. Vom Landtag gewählte Kandidaten sind vom Staatsoberhaupt in die richterliche Funktion zu ernennen. Lehnt der Landtag einen vom Richterauswahlgremium empfohlenen Kandidaten ab, ist binnen vier Wochen ein Einigungsverfahren zwischen dem Landtag und dem Gremium mit dem Ziel der Einigung auf einen neuen Kandidaten durchzuführen. Wird keine Einigung erzielt, hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen, zu der auch die Landesbürger berechtigt sind, unter den Bedingungen einer Initiative nach Art. 64 LV einen Kandidaten zu nominieren. Damit wird dem demokratischen Verfassungsprinzip der Mitwirkung des Volkes Rechnung getragen und bei einem Dissens zwischen Landtag und Richterauswahlgremium die finale Entscheidung dem Volk überlassen. In jedem Fall garantiert die Wahl der Kandidaten in öffentlicher Landtagssitzung ein besonders hohes Mass an Transparenz bei der Richterernennung. Der Landtag hat jederzeit die Möglichkeit, einen vom Richterauswahlgremium empfohlenen Kandidaten, selbst wenn dessen Nominierung durch einen Stichentscheid zustande gekommen wäre, abzulehnen. Der Landesfürst als Staatsoberhaupt hat vom Landtag oder von den Landesbürgern gewählte Kandidaten zu ernennen, und zwar auch dann, wenn sie nicht vom Richterauswahlgremium vorgeschlagen sind. Das Ernennungsverfahren ist somit durch ein ausgewogenes Zusammenspiel der beteiligten Staatsgewalten bei gegenseitiger Kontrolle gekennzeichnet.

Status von Richtern und Garantien für Sicherheit

86. Gemäss Art. 95 Abs. 2 LV sind die Richterinnen/Richter in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig. Ihre Entscheide und Urteile müssen immer begründet sein. Einwirkungen durch nichtrichterliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als sie die LV ausdrücklich vorsieht (Art. 12 LV: Begnadigungsrecht des Landesfürsten).

Entlohnung der Richter, Beförderung

87. Bezüglich der Entlohnung der Richterinnen/Richter wird unterschieden, ob es sich um vollamtlich (Bestellung bis zur Vollendung des 64. Altersjahres) oder um nebenamtlich (mit einer Amtsdauer von fünf Jahren) oder fallweise (Ad-hoc-Richter/Richter) tätige Richterinnen/Richter handelt. Während Erstere nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 22. November 1990 (BesG, LGBI. 1991 Nr. 6) mit einem jährlichen Fixlohn (mit den Dienstjahren steigend) entschädigt werden, erhalten die letzteren beiden Gruppen eine leistungsgerechte Entschädigung im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter (LGBI. 1982 Nr. 21). Bei den beiden öffentlichen Gerichten (Verwaltungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) und beim Obersten Gerichtshof

gibt es keine vollamtlichen Richterinnen/Richter. Beförderungen innerhalb der Instanzen sind nicht normiert. Bei der Auswahl von geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten können bereits gesammelte richterliche Erfahrungen ausschlaggebend sein.

Ende der Richterfunktionen

88. Während vollamtliche Richterinnen/Richter grundsätzlich durch Austritt oder Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt aus ihrem Dienst ausscheiden, wird das Dienstverhältnis der nebenamtlichen Richterinnen/Richter in der Regel durch den Ablauf ihrer Amtsdauer aufgelöst. Weitere Gründe für das Ende ihrer Funktionen sind nach Art. 32 des Richterdienstgesetz (RDG, LGBl. 2007 Nr. 347) für beide Gruppen eine durch das Dienstgericht verfügte Dienstenthebung bei Dienstunfähigkeit, Disziplinarstrafe, der Dienstentlassung, der Amtsverlust infolge einer Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe sowie der Verlust der erforderlichen Staatsangehörigkeit.

Suspension, Entlassung, Disziplinarmaßnahmen

89. Gegen Richterinnen/Richter, die ihre Standes- oder Amtspflichten schuldhaft verletzt haben, ist eine Disziplinarstrafe zu verhängen, wenn die Pflichtverletzung mit Rücksicht auf die Art oder Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände ein Dienstvergehen darstellt. Liegt eine geringfügige Pflichtverletzung (Ordnungswidrigkeit) vor, ist eine Ordnungsstrafe (Ermahnung) zu verhängen. Jede Disziplinarstrafe ist in den Personalakten festzuhalten (Art. 39 RDG). Disziplinarstrafen sind der Verweis, die Kürzung der Besoldung und die Dienstentlassung. Bei nebenamtlichen Richtern kann ausschliesslich die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung verhängt werden (Art. 42 RDG).

Sanktionen für Korruption

90. In Art. 22 des RDG ist das Verbot der Geschenkkannahme geregelt. Demzufolge ist es den Richterinnen/Richtern verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die ihnen oder ihren Angehörigen mit Rücksicht auf ihre Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen. Ebenso ist ihnen verboten, sich in Bezug auf ihre Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. In § 304 des StGB sind die möglichen Sanktionen, welche – je nach Wert des Vorteils – bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren reichen können, geregelt.

Organisation und Funktionieren der Anwaltschaft

91. Die Zulassung zum Beruf der/des Rechtsanwältin/Rechtsanwalts und die Berufsausübung der/des Rechtsanwältin/Rechtsanwalts in Liechtenstein sind im Rechtsanwalts-gesetz vom 8. November 2013 (RAG, LGBl. 2013 Nr. 415) geregelt. Die liechtensteinische Anwaltschaft verfügt mit der Rechtsanwaltskammer über eine eigene Interessensvertretung. Dieser obliegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltsstandes.

Artikel 15 Kein Verbrechen ohne Rechtsgrundlage

92. Die Ausführungen im ersten Länderbericht zu den Bestimmungen in Artikel 15 haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 16 Rechtsfähigkeit

93. Die Ausführungen im ersten Länderbericht zu den Bestimmungen in Artikel 16 haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 17 Recht auf Privatsphäre, Familienleben, Schutz vor Rufschädigung

Recht auf Privatsphäre

94. Die Ausführungen Liechtensteins zum Recht auf Privatsphäre beziehen sich unter anderem auf die Beantwortung einer Verbalnote des Büros des Hohen Kommissars der UNO für Menschenrechte vom 26. Februar 2014 zur Resolution der Generalversammlung 68/167 („Das Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter“).

95. In seinem Urteil 2011/11 befand der Staatsgerichtshof, dass „Datenschutz bzw. der Schutz der ‚informationellen Integrität‘ [...] einen Teilaspekt des Schutzes der Privatsphäre gemäss Art. 32 Abs. 1 LV und Art. 8 EMRK“ darstellt. Diese Rechtsauslegung des Rechts auf Privatsphäre gemäss Art. 32 Abs. 1 LV und Art. 8 EMRK entspricht dem in Abs. 2 der Resolution 68/167 dargelegten Grundsatz, gemäss dem Menschen online die gleichen Rechte haben sollten wie offline.

Massnahmen auf nationaler Ebene zum Recht auf Privatsphäre

96. Das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002 (DSG, LGBl. 2002 Nr. 55) dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Durch das DSG wird die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr umgesetzt. Im Rahmen der digitalen Kommunikation sieht das Kommunikationsgesetz vom 17. März 2006 (KomG, LGBl. 2006 Nr. 91) entsprechende Mindestanforderungen an öffentliche Kommunikationsnetze bzw. -dienste vor. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des KomG müssen Betreiber sicherstellen, dass ihre Netze den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Sicherheit von elektronischen Kommunikationsdiensten, den sicheren Netzbetrieb, die Netzintegrität und die Vermeidung elektromagnetischer Störungen gegenüber anderen Netzen.

97. Das KomG legt die Rechte und Pflichten hinsichtlich Kommunikationsgeheimnis und Datenschutz fest. Gemäss Art. 48 Abs. 2 KomG sind alle Dienstanbieter und alle Personen, die an der Tätigkeit eines solchen Anbieters mitwirken, zur Wahrung des Kommunikationsgeheimnisses verpflichtet. Den Grundsatz des Datenschutzes legt Art. 49 KomG fest, gemäss dem die Bearbeitung von Verkehrs-, Standort-, Inhalts- oder Teilnehmerdaten durch einen Anbieter nur im unbedingt erforderlichen Ausmass zulässig ist. Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Mitwirkung bei einer Standortfeststellung sind in Art. 51 KomG festgelegt. Nach Art. 53 Abs. 1 KomG haben Anbieter öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste sämtliche Teilnehmerdaten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff 48 KomG aufzuzeichnen und während der gesamten Dauer der vertraglichen Beziehungen sowie sechs Monate nach deren Beendigung aufzubewahren. Art. 53 Abs. 2 KomG bezieht sich auf

Informationen, die solche Anbieter dem Untersuchungsrichter über dessen Anordnung oder der Landespolizei über deren schriftliches Ersuchen erteilen müssen.

98. Im Jahr 2010 setzte Liechtenstein die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten um. Seither sind gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. c KomG Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze verpflichtet, Vorratsdaten zum Zwecke der Mitwirkung bei einer Überwachung in Übereinstimmung mit Art. 52a KomG zu speichern. Vorratsdaten sind für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Kommunikationsvorganges zu speichern und nach Ablauf dieser Frist unverzüglich zu löschen (Art. 52a Abs. 1 KomG). Ferner müssen Vorratsdaten von der gleichen Qualität sein und müssen der gleichen Sicherheit und dem gleichen Schutz unterliegen wie die im elektronischen Kommunikationsnetz vorhandenen Daten (Art. 52a Abs. 3 KomG). Die Datenschutzstelle kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen betreffend Datenschutz und Datensicherheit in Bezug auf Daten, die zum oben genannten Zwecke bearbeitet werden (Art. 52b Abs. 1 KomG). Gemäss demselben Artikel besteht eine Pflicht zur Protokollierung jeder Anfrage und jeder Mitwirkung bei einer Überwachung.

Rechtmässige Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre

99. Rechtsvorschriften zur Regelung von Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen von Personen, Briefen und Schriften (einschliesslich der digitalen Kommunikation) sowie der Beschlagnahme und Überwachung von Briefen und Schriften werden im StGB, in der StPO, im PolG, im RHG, im KomG, im DSG sowie im Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR, LGBl. 1926 Nr. 4) geregelt. Nur in aussergewöhnlichen Umständen und nach Massgabe des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit darf das Recht auf Privatsphäre beeinträchtigt werden und personenbezogene Daten bearbeitet werden. Illegale Eingriffe werden sanktioniert. Art. 118 StGB sieht vor, dass Verletzungen des Briefgeheimnisses und des Fernmeldegeheimnisses mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen sind. Das PGR regelt in 2. Abschnitt die Eingriffe in Persönlichkeitsgüter, wie beispielsweise die körperliche und geistige Unversehrtheit und garantiert die „Feststellung der Verhältnisse, Beseitigung (Ablassung) der Störung, Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Widerruf und dergleichen und Unterlassung fernerer Störung“ (Art. 39 Abs. 1) sowie Anspruch auf Ersatz des Schadens (Art. 40 Abs. 1). Unter den folgenden Umständen dürfen die Landespolizei und die Strafverfolgungsbehörden in das Recht einer Person auf Privatsphäre eingreifen:

100. *Durchsuchung einer Person:* Art. 25 Abs. 1 des PolG gibt der Landespolizei das Recht eine Person zu durchsuchen, wenn dies notwendig ist und die Voraussetzungen für dieses Vorgehen erfüllt sind. Darüber hinaus legt Art. 25 Abs. 2 PolG fest, dass eine Durchsuchung so schonend als möglich durchzuführen ist. Sie ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Untersuchung erträgt keinen Aufschub. Art. 25 Abs. 3 PolG legt fest, dass Leibesöffnungen durch einen Arzt zu untersuchen sind. Zu diesem Zweck kann die zu durchsuchende Person zwangsweise zu einem Arzt gebracht werden. Art. 25 Abs. 4 PolG regelt darüber hinaus die Durchsuchung von Personen, die

vorläufig festgenommen, verhaftet oder in polizeilichen Gewahrsam genommen wurden, sind.

101. *Abwehr einer Gefahr:* Auf Grundlage von Art. 25b PolG kann die Landespolizei nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten betreten und nicht öffentlich zugängliche Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer schweren und unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zum Schutz von Sachen mit erheblichem Wert erforderlich ist. Dies ist auch zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen oder vorzuführen ist oder wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Sache befindet, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr sicherzustellen ist. Schliesslich kann die Landespolizei ins Hausrecht eingreifen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass dort Personen Verbrechen verabreden, vorbereiten oder verüben. In den oben aufgezählten Fällen brauchen diese Eingriffsmassnahmen keine gerichtliche Genehmigung. Bei der Durchsuchung einer Räumlichkeit ist deren Inhaber oder, wenn dieser abwesend ist, ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, ein Hausgenosse oder ein Nachbar beizuziehen, soweit es die Umstände erlauben. Dem Inhaber oder seiner Vertretung ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird. Über die Durchsuchung ist ein Protokoll zu erstellen. In oder aus nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten kann die Landespolizei Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ohne Einwilligung des Berechtigten und ohne gerichtliche Genehmigung beschaffen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren und schweren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person (z.B. Geiselnahme) oder erheblicher Sach- oder Vermögenswerte (z.B. zentrale Elektrizitäts-, Gasversorgungs- oder Kommunikationsanlagen) unerlässlich ist. Diese Massnahme kann nur durch den Polizeichef angeordnet werden (Art. 34a Abs. 4 PolG). Aber in allen Fällen muss das Brief-, Post- und Kommunikationsgeheimnis gewahrt werden. Bei allen Massnahmen muss die Landespolizei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 23 PolG) streng einhalten. Betroffene Personen haben Anspruch auf richterliche Überprüfung ihrer Behandlung und können zu diesem Zweck an den Verwaltungsgerichtshof gelangen.

102. *Staatsschutz:* Die Landespolizei darf in nicht öffentliche Räume durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ohne Einwilligung des Berechtigten eingreifen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind: eine bestimmte Person, Organisation oder Gruppierung verdächtigt wird, den Staat und seine Einrichtungen konkret zu gefährden (gefährdende Person); die Schwere und Art der Gefährdung es rechtfertigt; konkrete und aktuelle Tatsachen und Vorkommnisse vermuten lassen, dass eine mutmassliche gefährdende Person den nicht öffentlichen Raum benutzt, um sich mit Dritten zu treffen oder sich oder Dritte dort zu verstecken oder dort Material zu lagern oder in einer anderen Weise seinen Zwecken dienlichen Tätigkeiten nachgeht; und schliesslich nur soweit als nötig in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird (Art. 34a Abs. 3 PolG). Die Anordnung einer solchen Massnahme setzt eine gerichtliche Genehmigung

voraus (Art. 34a Abs. 4 PolG). Jede Massnahme, die oben genannte Bedingungen erfüllt, kann auf dem Rechtsweg überprüft werden.

103. *Strafverfolgung*: Eingriffe ins Hausrecht im Rahmen von Strafverfahren gemäss § 92 StPO sind zulässig wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass sich in den Räumlichkeiten eine des Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person versteckt hält oder dass sich dort Gegenstände oder Spuren befinden, die für eine Untersuchung von Bedeutung sein können. Diese Massnahme muss im Voraus durch den Untersuchungsrichter bzw. die Untersuchungsrichterin befohlen werden (§ 93 Abs. 3 StPO). Dieser Befehl ist dem Betroffenen auszuhändigen, und diese Person kann den Befehl durch die Ergreifung von Rechtsmitteln prüfen lassen. Bei Hausdurchsuchungen muss das Gericht Gerichtszeugen bzw. Gerichtszeuginnen und einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin beiziehen. Die Durchsuchung muss grundsätzlich in der Anwesenheit des Inhabers bzw. der Inhaberin der durchsuchten Räumlichkeit durchgeführt werden. Der Inhaber bzw. die Inhaberin hat das Recht, bei der Durchsuchung eine Vertrauensperson zuzuziehen (§ 95 StPO). Wenn die/der Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterin nicht erreicht werden kann und eine Hausdurchsuchung dringend notwendig ist oder wenn der Erfolg der Massnahme sonst gefährdet wäre, kann die Landespolizei diese Massnahme ausnahmsweise aus eigener Macht durchführen (§ 94 Abs. 1 StPO). Das oben beschriebene Verfahren ist sinngemäss anzuwenden.

Überwachung elektronischer Kommunikation

104. Die Überwachung von elektronischer Kommunikation ist in Liechtenstein nur im Rahmen von Strafverfahren möglich. Solche Verfahren sind in §§ 103 ff. StPO beschrieben. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist die Anordnung einer Überwachung der elektronischen Kommunikation - einschliesslich der Aufzeichnung ihres Inhaltes - ohne die Zustimmung der/des Inhaberin/Inhabers nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und wenn die/der Inhaberin/Inhaber der Kommunikationsanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich eine der Tat dringend verdächtige Person bei der/dem Inhaberin/Inhaber der Anlage aufhält oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzt (§ 103 Abs. 1 StPO). Die Überwachung der Kommunikation von Verteidigerinnen/Verteidigern, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Rechtsagentinnen/Rechtsagenten, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern und Patentanwältinnen/Patentanwälten ist nicht zulässig. Die Anordnung der Überwachung steht der/dem Untersuchungsrichter/Untersuchungsrichterin zu, doch hat sie/er unverzüglich die Genehmigung der/des Präsidentin/Präsidenten des Obergerichtes einzuholen (§ 103 Abs. 2 StPO). Die angeordnete Überwachung ist auf drei Monate befristet. Diese kann verlängert werden, wenn dasselbe Verfahren wie für die anfängliche Anordnung befolgt wird (§ 103 Abs. 4 StPO). Nach Beendigung der Überwachung muss die/der Inhaberin/Inhaber der überwachten Kommunikationsanlage benachrichtigt werden und ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben werden (§ 104 Abs. 2 StPO). Die Anordnung der Überwachung kann danach durch die Ergreifung von Rechtsmitteln einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden (§ 104 Abs. 4 StPO).

105. Die Beschlagnahme und Öffnung von Briefen und anderen Sendungen ist nur zulässig, wenn sich die/der Beschuldigte bereits wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung in Haft befindet oder wegen einer solchen seine Vorführung oder Festnahme angeordnet ist. Die Anordnung der Massnahme bedarf der Anordnung der/des Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichters. Die Beschlagnahme von Sendungen ist der/dem Beschuldigten oder, wenn sie/er abwesend ist, einem ihrer/seiner Angehörigen sogleich und längstens binnen vierundzwanzig Stunden bekanntzumachen, und die Dokumente müssen zurückgegeben werden, sobald das Strafverfahren dadurch nicht mehr gefährdet wird (§§ 99 ff. StPO).

106. In Bezug auf die Datenbearbeitung durch die Landespolizei kann die Landespolizei Daten nur bearbeiten, um die im PolG festgelegten Aufgaben erfüllen zu können. Diese Rechtsvorschriften entsprechen der Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich. Jede Person kann bei der Landespolizei Auskunft über die polizeilichen Daten, die ihre Person betreffen, verlangen (Art. 34g PolG). Jede Person kann auch verlangen, dass die Landespolizei unrichtige Daten berichtigt oder unzulässige Daten gelöscht werden. Gibt die Landespolizei dem Antrag nicht statt, muss die Entscheidung in einer formellen Verfügung begründet werden. Gegen diese Verfügung kann bei der Datenschutzkommission und letztlich beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde eingelegt werden (Art. 34i PolG).

107. Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der physischen Integrität einer Person ist die Landespolizei befugt, zum Zwecke des Einsatzes von Hilfs-, Rettungs- oder Sicherheitskräften den Standort eines bestimmten Mobilfunknetzanschlusses festzustellen. Betreiber von Mobilfunknetzen sind verpflichtet, an einer solchen Standortfeststellung unverzüglich mitzuwirken. Die Landespolizei hat der/dem Inhaberin/Inhaber eines Mobilfunknetzanschlusses die Tatsache der versuchten oder erfolgten Standortfeststellung unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche aufgrund der versuchten oder erfolgten Standortfeststellung erlangten Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Im Falle einer unrechtmässigen Standortfeststellung hat die/der Inhaberin/Inhaber des Mobilfunknetzanschlusses Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 51 KomG).

Innerstaatliche Aufsichtsmechanismen im Bereich Datenschutz und Kommunikation

108. Zur Überprüfung der Rechtsvorschriften des DSG wurden zwei Organe geschaffen: die Datenschutzstelle und die Datenschutzkommission. Die Datenschutzstelle überwacht die Anwendung des DSG und kann von sich aus oder auf Meldung Dritter hin Sachverhalte näher abklären und Empfehlungen abgeben (Art. 29 DSG). Die Datenschutzstelle nimmt eine Beraterrolle ein bei Anfragen von Personen und Behörden (2014: insgesamt 682 Anfragen), reicht Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein, überprüft die Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG und informiert die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes.

109. Durch das DSG wurde die Datenschutzstelle als eine unabhängige Stelle organisatorisch dem Landtag zugeordnet (Art. 28 Abs. 1). Vorher war sie der Regierung unterstellt. Gleichzeitig wurde die Wahl und Abberufung des Datenschutzbeauftragten dem Landtag

übertragen (Art. 28a Abs. 1). Gemäss Art. 28a Abs. 2 darf der Datenschutzbeauftragte weder dem Landtag, der Regierung, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde angehören noch die Funktion einer/s Gemeindevorsteherin/Gemeindevorstehers einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben. Mit seiner Bestellung scheidet er aus solchen Ämtern aus. In Bezug auf die Aufsicht darf die Datenschutzstelle keine Entscheide fällen, kann aber Empfehlungen abgeben. Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann die Datenschutzstelle die Angelegenheit der Datenschutzkommission zum Entscheid vorlegen (Art. 29 und 30 DSG). Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen den Entscheid der Datenschutzkommission Beschwerde zu führen (Art. 29 Abs. 5).

110. Die Datenschutzstelle ist finanziell unabhängig. Sie reicht den Entwurf ihres jährlichen Voranschlags nach dessen Vorberatung durch die Geschäftsprüfungskommission bei der Regierung ein. Diese leitet ihn unverändert zur Behandlung und Beschlussfassung an den Landtag weiter (Art. 28c Abs. 1). Die Datenschutzkommission entscheidet über Empfehlungen der Datenschutzstelle, die insbesondere Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden in Datenschutzfragen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle umfassen (Art. 34). Die Datenschutzkommission besteht aus drei Mitgliedern, die zusammen mit zwei Ersatzmitgliedern vom Landtag auf vier Jahre gewählt werden (Art. 33 Abs. 1).

Recht auf Familienleben und Familiennachzug

111. Die Frage des Familiennachzugs spielt angesichts des sehr hohen prozentualen Ausländeranteils an der Gesamtbevölkerung (33.7 Prozent) und der Kleinheit des Landes eine wichtige Rolle in der liechtensteinischen Migrationspolitik. Diese richtet sich in erster Linie nach den zwischenstaatlichen Verpflichtungen, die Liechtenstein im Rahmen der europäischen Integration eingegangen ist und die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basieren. Die gesetzliche Regelung des Familiennachzugs ist seit der letzten Berichterstattung geändert worden. Für Schweizer und EWR-Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige ist der Familiennachzug im PFZG und für alle anderen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige im AuG (einschliesslich der diesbezüglichen Verordnungen) geregelt.

112. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige aus den EWR-Ländern, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, können ihre Familie umgehend nachziehen lassen, sofern sie über ein ausreichendes Einkommen und eine Unterkunft verfügen. Auch Studenten dieser Länder können ihre unterhaltspflichtigen Kinder nachziehen. Angehörige aus anderen Staaten können ihre Familie erst nach einem Aufenthalt von drei bis vier Jahren nachziehen und müssen über ein stabiles und unbefristetes Arbeitsverhältnis verfügen, welches ihnen und ihrer Familie den Lebensunterhalt in Liechtenstein sichert. Kurzaufenthalter und Studenten aus diesen Ländern können ihre Familie nicht nachziehen. Um die Integration aller Familienangehörigen zu fördern, sieht das AuG vor, dass nachziehende Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen bereits im Herkunftsland minimale Deutschkenntnisse erwerben.

113. Für Personen, die eine gelebte und intakte partnerschaftliche Beziehung (sogenannte „faktische Lebensgemeinschaft“) führen, wurden in den letzten Jahren einige Ver-

besserungen in Bezug auf den Lebenspartnernachzug erreicht. So ist es liechtensteinischen Staatsangehörigen, ansässigen schweizerischen Staatsangehörigen und EWR-Staatsangehörigen möglich, unter bestimmten Voraussetzungen ihren ausländischen Lebenspartner oder ihre ausländische Lebenspartnerin nachziehen zu lassen. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Der Nachzug von Kindern aus früheren Ehen oder „faktischen Lebensgemeinschaften“ ist nicht möglich. Zwischen 2001 und 2010 sind im Durchschnitt jährlich rund 370 Personen im Familiennachzug nach Liechtenstein gekommen. Im gleichen Zeitraum wanderten jährlich durchschnittlich 135 Personen zum Stellenantritt ein.

114. Liechtenstein steht, wie andere europäische Länder, vor grossen familienpolitischen Herausforderungen. Der gesellschaftliche Wandel hat die Familienstrukturen und die Bedürfnisse von Eltern und Kindern grundlegend verändert. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat die Regierung im Jahr 2011 das „Familienleitbild Liechtenstein“ vorgestellt, welches den Rahmen für eine möglichst lebensnah gestaltete Familien-, Kinder- und Jugendpolitik setzen soll. Das Familienleitbild wird konkretisiert durch Massnahmenkataloge. Diesbezüglich bearbeitete die Regierung in den Jahren 2012 bis 2013 schwerpunktmässig die vier Handlungsfelder Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, Schuldenprävention bei Jugendlichen, offene Jugendarbeit und Elternbildung. Oberstes Ziel ist es, den verschiedenen Lebens- und Familienformen gute Rahmenbedingungen zu bieten und zu diesem Zweck die betroffenen Akteure aus allen Bereichen zusammenzubringen und zu koordinieren.

Schutz gegen rechtswidrige Beeinträchtigung von Ehre und Ruf

115. Die Ausführungen im ersten Länderbericht zum Schutz gegen rechtswidrige Beeinträchtigung von Ehre und Ruf haben nach wie vor Gültigkeit.

Artikel 18 Religionsfreiheit

Zuteilung öffentlicher Gelder an religiöse Glaubensgemeinschaften

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 13:

„Die Vertragspartei sollte ihre Politik betreffend die Zuteilung öffentlicher Gelder an religiöse Glaubensgemeinschaften überprüfen und sicherstellen, dass alle einen ausgewogenen Teil dieser Gelder zugesprochen bekommen.“

116. Die liechtensteinische Bevölkerung ist im Laufe der letzten Jahrzehnte immer pluralistischer geworden: Während noch in den 1930er und 1940er Jahren die Katholiken über 95% der Bevölkerung ausmachten (1970 immerhin noch gut 90%), ist der Anteil der Einwohner mit römisch-katholischer Religionszugehörigkeit seither kontinuierlich zurückgegangen. Gemäss der neuesten Volkszählung aus dem Jahr 2010 beträgt der Anteil der Einwohner mit römisch-katholischer Religionszugehörigkeit 76%. Die zweitgrösste Gruppe ist die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde mit 6.5%. Die Muslime bilden die drittstärkste Gruppe mit 5.4%. 5.3% der Wohnbevölkerung geben an, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Der Förderung der Toleranz in religiösen und weltanschaulichen Belangen wird im schulischen Bereich grosse Beachtung geschenkt. Die Erziehung zur Toleranz hat insbesondere in den Fächern „Lebenskunde“ und „Religion und Kultur“ in der Sekundarstufe einen grossen Stellenwert. Letzteres Schulfach ist so konzipiert, dass Schülerinnen und Schüler aller Religionen und Glaubensgemeinschaften daran teilneh-

men können. Es ist überkonfessionell ausgerichtet und behandelt alle grossen Weltreligionen. Derzeit ist eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Ausarbeitung. Die geplante Neuordnung soll eine einheitliche gesetzliche Regelung für das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften schaffen und zu einer Gleichstellung aller Religionsgemeinschaften führen.

Artikel 19 Meinungsfreiheit

Revision des Mediengesetzes und Medienförderungsgesetzes

117. Das Mediengesetz vom 19. Oktober 2005 (MedienG, LGBI. 2005 Nr. 250) gilt für alle Medien in Liechtenstein und für alle Inhaberinnen/Inhaber von Medien, die der Rechtshoheit Liechtensteins unterworfen sind. Es regelt zum einen die Rechte und Pflichten der Medien ganz allgemein sowie die besonderen Bestimmungen in Bezug auf den Rundfunk. Die Freiheit der Medien wird in Art. 3 des Gesetzes betont und stellt eine Konkretisierung des Art. 40 LV sowie des Art. 10 EMRK für den Bereich der Medien dar. Das Medienförderungsgesetz vom 21. September 2006 (MFG, LGBI. 2006 Nr. 223) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Förderung von Medien in Liechtenstein. Im Interesse der Meinungsvielfalt, der Steigerung der journalistisch-redaktionellen Qualität sowie der Erleichterung der Verbreitung von meinungsbildenden Medien in Liechtenstein kann der Staat direkte und indirekte Medienförderung gewähren. Förderungsberechtigt sind ausschliesslich Medienunternehmen, die ein periodisches Medium publizieren.

Kontrolle von Medien und Journalisten

118. Ein besonderer Stellenwert innerhalb des MedienG kommt dem Schutz des Journalismus als auch dem Schutz der Persönlichkeit zu. Der Abschnitt in Bezug auf die Medieninhaltsdelikte enthält Sonderbestimmungen strafrechtlicher und strafprozessualer Natur, die mehrheitlich zu einer Privilegierung des Medienbereichs führen und ihre Rechtfertigung im Gebot zum zurückhaltenden Einsatz strafrechtlicher Instrumente im Lichte der Grundrechte der Meinungs- und Medienfreiheit finden.

Lizenzen

119. Die Tätigkeit der Medien ist - vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Rundfunks sowie der Onlinemedien - grundsätzlich konzessions- und anmeldefrei.

Informationszugang für ausländische Journalisten

120. Um die Information der Öffentlichkeit durch staatliche Stellen zu regeln, wurde das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung geschaffen (Informationsgesetz, LGBI. 1999 Nr. 159). Darin wird insbesondere das Recht der Bevölkerung auf Informationen über die Tätigkeit der Behörden und die Einsicht in Akten festgelegt. Die Tätigkeit der staatlichen Behörden soll transparent gemacht werden, um die freie Meinungsbildung der Bevölkerung und das Vertrauen in die Tätigkeit der Behörden zu fördern. Staatliches Handeln wird offen gelegt, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Gegenüber den Medien gilt das Gebot der Gleichbehandlung.

Artikel 20 Verbot Kriegspropaganda, Verbreitung rassistisches Gedankengut

Verbot von Kriegspropaganda

121. Die Ausführungen im ersten Länderbericht zum Verbot von Kriegspropaganda haben nach wie vor Gültigkeit.

Verbreitung von rassistischem Gedankengut

122. Liechtenstein ist Vertragsstaat des Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000 Nr. 80). Im Vorfeld des Beitritts wurden die Bestimmungen des StGB betreffend Rassendiskriminierung verschärft. Seit 2003 gab es in Liechtenstein vier Verurteilungen wegen Rassendiskriminierung nach § 283 StGB. Zwei Urteile des Jugendgerichts, je mit einem bedingten Aufschub der zu verhängenden Freiheitsstrafe, sowie zwei Urteile des früheren Schöffengerichts (einmal 8 verurteilte Personen, einmal 1 verurteilte Person), je mit bedingten Freiheitsstrafen zwischen 3 und 9 Monaten.

123. Die Mitgliedschaft in rassistischen Vereinigungen ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. Opfer von rassistischen Übergriffen können im Rahmen des Strafverfahrens einen Entschädigungsanspruch geltend machen (vgl. § 32 StPO). Der Opferschutz und insbesondere die psychologische sowie materielle Unterstützung wurden mit dem Inkrafttreten des OHG im April 2008 weiter verstärkt. Schadenersatz für ideelle Schäden kann auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden. Sowohl das Straf- als auch das Zivilrecht sehen für Betroffene, auch für ausländische Personen, die Möglichkeit vor, Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen zu können, welche u.a. die Befreiung von den Prozesskosten beinhaltet.

Artikel 21 Versammlungsfreiheit

Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung

124. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind in der Verordnung vom 23. März 1950 über die Erteilung von Aufführungsbewilligungen (LGBl. 1950 Nr. 11) geregelt. Demnach bedürfen alle öffentlichen Veranstaltungen, die behördliche Massnahmen (z.B. Strassensperren, Ordnungs- und Sicherheitsdienst) oder Kontrollen technischer, gesundheits-, bau- oder fremdenpolizeilicher Art verlangen, zu ihrer Durchführung einer Bewilligung der Regierungskanzlei. Vor Erteilung der Bewilligung werden jeweils die betroffenen Behörden (z.B. Landespolizei oder Amt für Bau und Infrastruktur) um Stellungnahme ersucht und die Gesuch stellende Person hat ein entsprechendes Programm vorzulegen. Veranstaltungen von Schulen und zu gemeinnützigen Zwecken sind bewilligungsfrei. Im Berichtszeitraum wurden keine Versammlungen verboten.

Artikel 22 Vereinigungsfreiheit

Parteien

125. In Liechtenstein gibt es zurzeit vier Parteien, die Fortschrittliche Bürgerpartei, die Vaterländische Union, Die Unabhängigen und die Freie Liste. Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien (LGBl. 1984 Nr. 31)

definiert in Art. 2 Kriterien für den Anspruch von politischen Parteien auf staatliche Unterstützung. Demnach muss die politische Partei erstens in Form eines Vereins gemäss Art. 246 ff. des PGR errichtet sein; zweitens sich zu den Grundsätzen der Verfassung bekennen; und drittens für Zwecke der politischen Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung tätig sein. Eine politische Partei muss demnach über schriftliche Statuten verfügen, aus denen ihr Zweck, ihre Mittel und ihre Organisation hervorgehen. Sind die Statuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist die Partei auf Beschluss des zuständigen Organs befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen. Die Partei ist zur Eintragung verpflichtet, wenn sie revisionspflichtig ist.

Vereine

126. Die Zivilgesellschaft spielt in Liechtenstein eine wichtige Rolle. Hervorzuheben sind insbesondere die zahlreichen Vereine. Diese können in Liechtenstein frei gegründet werden, soweit deren Zweck nicht widerrechtlich ist. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den Art. 246-260 PGR. Land und Gemeinden unterstützen die Bildung von Vereinen mit verschiedenen Mitteln, unter anderem auch finanziell. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können in Liechtenstein als Vereine frei gegründet werden. Es existiert eine Vielzahl von Vereinen, die im weitesten Sinn im Menschenrechtsbereich tätig sind. „Amnesty International (Liechtenstein)“ ist dabei einer der wenigen Vereine, welcher die Menschenrechte im Allgemeinen im Fokus hat. Andere Vereine setzen sich eher für spezifische Menschenrechtsthemen ein, wie etwa die Rechte von Frauen, Homosexuellen oder Ausländern und Ausländerinnen. NGOs können sich im Gesetzgebungsprozess während der Phase der Vernehmlassung aktiv teilnehmen und somit ihre Prioritäten einbringen. Falls ihre Anliegen im Gesetzgebungsprozess nicht aufgenommen werden, steht es den Mitgliedern der jeweiligen Organisation frei, Initiativen oder Referenden zu ergreifen.

Einschränkung der Vereinigungsfreiheit

127. Im Berichtszeitraum wurde in Liechtenstein einzig § 278 b im StGB ergänzt und somit im Falle terroristischer Vereinigungen die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt. Laut § 278 b ist derjenige zu bestrafen, der eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten beschränkt. Wer sich darüber hinaus als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung beteiligt oder diese finanziell unterstützt, ist ebenfalls zu bestrafen.

Streiks und Gewerkschaften

128. In Liechtenstein sind Streiks in der Praxis unbekannt, da die Arbeitslosigkeit seit Jahren auf einem sehr tiefen Niveau liegt, gute Arbeitsbedingungen herrschen und eine faire Sozialpartnerschaft gepflegt wird. In den liechtensteinischen Gesetzen und der Verfassung findet sich kein Streikverbot. Für den Staatsgerichtshof bestand bisher kein Anlass, sich mit der Frage der Arbeitskampffreiheit zu befassen. Eine ausdrückliche Verankerung des Streikrechts im nationalen Recht wird nicht als notwendig erachtet und ist derzeit nicht geplant.

129. Mit der Verabschiedung des neuen StPG im Jahr 2008 wurde das vormalige Beamten-gesetz aufgehoben. Das Streikverbot wurde dabei nicht in das neue Staatspersonalge-setz übernommen. Art. 7 Abs. 2 des vormaligen Beamten-gesetzes besagte: „Bei Streik oder Dienstverweigerung kann Entlassung erfolgen.“ Obwohl diese Bestimmung kein ab-solutes Streikverbot statuierte, wurde in der Lehre teilweise davon ausgegangen, dass die Entlassung als mögliche Sanktion faktisch einem Streikverbot für sämtliche Beamte nahe- komme. Diesem Umstand wurde bei der Schaffung des neuen Staatspersonalgesetzes Rechnung getragen, indem diese Bestimmung nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Das neue Staatspersonalgesetz enthält also kein Streikverbot, aber auch keine Regelungen zum Streikrecht, weshalb gemäss Art. 3 StPG subsidiär die Bestimmungen des ABGB und des Arbeitsgesetzes zur Anwendung gelangen. In Liechtenstein besteht mit dem Personalverband der öffentlichen Verwaltungen ein Verband zur Wahrung und För- derung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Arbeitgeberin. Die Mitwirkungsrech- te des Personalverbands der öffentlichen Verwaltungen Liechtensteins wurden durch die Regelungen des neuen StPG gestärkt. In Art. 35 Abs. 2 ist festgelegt, in welchen Angele- genheiten der Personalverband von der Regierung zu konsultieren ist. Zudem normiert Art. 35 Abs. 4 StPG ausdrücklich, dass die Vertreter und Vertreterinnen des Personalver- bandes während des Mandats und nach dessen Beendigung wegen Ausübung dieser Tä- tigkeit nicht benachteiligt werden dürfen. Somit besteht in Liechtenstein eine Vereini- gung, die die Interessen der öffentlich-rechtlich Angestellten wahrnimmt, wobei die Vertreter und Vertreterinnen dieses Verbandes einen besonderen, gesetzlich normierten Schutz geniessen.

130. In Liechtenstein gibt es eine Gewerkschaft (Liechtensteiner ArbeitnehmerInnen- verband, LANV), die Mitglied im Internationalen und Europäischen Gewerkschaftsbund ist. Sie zählt insgesamt rund 1'100 Mitglieder.

Artikel 23 Recht auf Eheschliessung und Familiengründung

Namensrecht

131. Der Landtag hat im September 2014 mit der Änderung des ABGB, des Gesetzes vom 10. Dezember 1912 betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Juris- diktionsnorm (LBGI. 1912 Nr. 9/3), des PGR sowie des Ehegesetzes vom 13. Dezember 1973 (EheG, LGBl. 1974 Nr. 20) eine Reform des Namensrechtes beschlossen. Mit der Re- form, welche am 1. Januar 2015 in Kraft trat, wird das liechtensteinische Namensrecht - mit teilweiser Berücksichtigung der aktuellen Rechtsentwicklungen in der Schweiz, Öster- reich und Deutschland - auf einen zeitgemässen und den liechtensteinischen Verhältni- sen angepassten Stand gebracht. Beim Familiennamen der Ehegatten besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Brautleute einen ihrer Namen als gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Neu sollen die Ehegatten aber das Recht erhalten, ihre bisherigen Familien- namen nach der Eheschliessung - ohne Doppelnamenbildung - weiterzuführen. Es bleibt aber auch die Möglichkeit der Bildung eines Doppelnamens bestehen. Beim Namensrecht des Kindes von Eltern, die nicht mit einander verheiratet sind, wird nicht mehr an den "Mädchen- bzw. Ledignamen" der Mutter, sondern an ihren aktuellen Familiennamen angeknüpft werden, um die Namenseinheit von Mutter und Kind zu gewährleisten. Das Kind verheirateter Eltern erhält grundsätzlich den gemeinsamen Familiennamen der El-

tern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen des Kindes bestimmt haben.

Erwerb sowie Verlust Nationalität durch Heirat

132. Sowohl Mann als auch Frau können in Liechtenstein gleichermaßen die Staatsbürgerschaft an ihren ausländischen Ehegatten (nach einer Frist) und an ihre Kinder (bei Geburt) weitergeben. Im Jahre 2008 wurde die Frist zum Erwerb der Staatsbürgerschaft verkürzt. Seither wird nur noch ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von zehn Jahren gefordert, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Der Bewerber muss ausserdem mindestens fünf Jahre mit einem liechtensteinischen Landesbürger in aufrechter Ehe leben.

Prinzip der Aufteilung der Rentenanwartschaften zwischen den Ehegatten („Splitting“)

133. Die liechtensteinische Gesetzgebung ist vom Partnerschaftsprinzip gekennzeichnet und enthält keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen betreffend die Rechte und Pflichten der Ehegatten. In diesem Zusammenhang ist das Prinzip der Aufteilung der Rentenanwartschaften zwischen den Ehegatten (Splitting) zu erwähnen, durch das die Einkommen der Ehepaare während der Ehejahre aufgeteilt und gegenseitig hälftig angerechnet werden. Dank dieses Splittings profitiert der nichterwerbstätige genauso wie der erwerbstätige Ehepartner von den Beiträgen an die Altersrentenversicherung. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden während der Ehe wie Erwerbseinkommen ebenfalls hälftig aufgeteilt. Die Bestimmung zum Splitting findet sich in Art. 63octies des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Art. 63octies wurde durch LGBl. 1996 Nr. 192 ins AHVG eingefügt. Seither gab es keine Änderung.

Gemeinsame Obsorge

134. Mit 1. Januar 2015 ist in Liechtenstein das neue Kindschaftsrecht in Kraft getreten, das insbesondere das Obsorgerecht neu normiert, durch das Gesetz vom 6. Juni 2014 betreffend der Abänderung der Jurisdiktionsnorm (LGBl. 2014 Nr. 204), Abänderung des Ehegesetzes (LGBl. 2014 Nr. 203), Abänderung des Gesetzes über das internationale Privatrecht (LGBl. 2014 Nr. 202), Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 2014 Nr. 201), Abänderung des Ausserstreitgesetzes (LGBl. 2014 Nr. 200) und der Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (LGBl. 2014 Nr. 199). Dieses neue Recht geht davon aus, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen als Obsorgeverantwortliche grundsätzlich für die Entwicklung des Kindes besonders wertvoll ist und die Obsorge daher gleichberechtigt von beiden Elternteilen einvernehmlich auszuüben ist. Künftig sollen geschiedene oder getrennte Elternteile gemeinsam die Obsorge für ihr Kind wahrnehmen. Somit wurde die gemeinsame Obsorge als Regelfall nach einer Trennung oder Scheidung eingeführt. Diese neue Regelung entspricht der internationalen Rechtsentwicklung und dem gesellschaftlichen Wandel mit einer veränderten Sicht der Verantwortung von Mutter und Vater für ihr gemeinsames Kind/ihre gemeinsamen Kinder.

135. Die Eltern sind im Rahmen der gemeinsamen Obsorge angehalten, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Das Gericht kann hierzu auch das Instrument der Mediation zum Einsatz bringen. In all jenen Fällen, in denen die Eltern die Obsorge einvernehmlich neu gestalten, hat das mindestens vierzehnjährige Kind ein Widerspruchsrecht. Ist

eine Vereinbarung zwischen den Eltern nicht zu erreichen, so entscheidet das Gericht nach Massgabe des Kindeswohls. Das neue Kindschaftsrecht stellt das Kindeswohl an oberste Stelle und sieht hierfür einen umfassenden Kriterienkatalog unter Berücksichtigung kinderpsychologischer und pädagogischer Gesichtspunkte vor, den es bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen gilt (vgl. § 137b ABGB).

136. Mit der gegenständlichen Reform im Kindschaftsrecht wurde der Begriff des „unehelichen“ Kindes als Rest einer begrifflichen Diskriminierung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, aus dem ABGB eliminiert. Im liechtensteinischen Erbrecht sind die unehelichen und ehelichen Kinder bereits seit längerem gleichberechtigt.

Massnahmen zum Schutz von Kindern, die ihr Familienumfeld verloren haben

137. Hat ein Kind beide Elternteile verloren und sind Grosselternpaare vorhanden, so hat das Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu entscheiden, ob die Obsorge an ein Grosselternpaar übertragen werden kann bzw. soll. Hat ein Kind kein familiäres Umfeld, hat es dieses verloren oder sind die Eltern unbekannt, so ist bis zu einer Entscheidung des Gerichts das Amt für Soziale Dienste Vormund des Kindes.

138. Sind die Eltern aufgrund psychosozialer Probleme nur teilweise nicht in der Lage die Pflege und Erziehung ihres Kindes zu gewährleisten, werden ambulante Hilfen wie Sozialpädagogische Familienbegleitung (Erziehungshilfe vor Ort), Familienhilfe (Unterstützung in Haushalt und Kinderbetreuung in der Familie) oder ausserhäusliche Tagesbetreuung des Kindes zur Unterstützung bzw. auch Entlastung der Eltern eingesetzt. Ist die Erziehungsfähigkeit der Eltern vollumfänglich nicht gegeben bzw. ist eine Platzierung zum Wohl des Kindes indiziert, kann das Kind in einer Pflegefamilie oder in einer stationären Einrichtung untergebracht werden.

Eingetragene Partnerschaft

139. Im Bereich der Verhinderung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung konnten in Liechtenstein in den letzten 20 Jahren grosse Fortschritte erzielt werden. Bis 1989 waren homosexuelle Handlungen verboten und unter Strafe gestellt. In der Folge wurden dieses Verbot sowie weitere Paragraphen des StGB, welche auf homosexuelle Personen eine diskriminierende Wirkung entfalteten, aufgehoben. 2007 wurde in Liechtenstein erstmals eine Umfrage zum Thema Homosexualität bei der Wohnbevölkerung und eine Befragung von homosexuellen Menschen durchgeführt. Insgesamt begegnen homosexuelle Menschen nach wie vor Vorurteilen, auch wenn sich die allgemeine Lage verbessert hat. 2007 beauftragte der Landtag die Regierung, eine Gesetzesvorlage betreffend die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zu erarbeiten, welche die rechtlichen Diskriminierungen beseitigen und die Möglichkeit schaffen sollte, Beziehungen rechtlich abzusichern.

140. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG, LGBI. 2011 Nr. 350) am 1. September 2011 konnte ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der Diskriminierung und gesellschaftlichen Tabuisierung von Homosexualität geleistet werden. Seither können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen. Die Partnerschaft wird beim Zivil-

standsamt beurkundet. Die Eintragung begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten: Die eingetragenen Partnerinnen oder Partner haben sich gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden zu geben. Über die gemeinsame Wohnung kann nur zusammen verfügt werden. Im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge, im Ausländer- und Einbürgerungsrecht, im Steuerrecht sowie im Übrigen öffentlichen Recht wurden die eingetragenen Paare den Ehepaaren gleichgestellt. Zu diesem Zweck wurden gleichzeitig mit der Schaffung des PartG verschiedene bestehende Gesetze abgeändert. Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sind für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, nicht zulässig.

Artikel 24 Rechte der Kinder auf Gleichbehandlung

Kinder- und Jugendgesetz

141. Der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention sowie das Prinzip der Nichtdiskriminierung sind explizit im KJG aufgeführt. Neben der Neuregelung der Melderechte und -pflichten bei Kindeswohlgefährdungen sowie der Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes wurde ergänzend zum ABGB das Recht auf gewaltfreie Erziehung mehrfach verankert. Das KJG bestimmt, dass jede Form der körperlichen Bestrafung sowie seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen unzulässig sind. Mit der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) und dem Kinder- und Jugendbeirat wurden zwei neue unabhängige Institutionen im Kindschaftsbereich geschaffen. 2012 schlossen sich im Bereich Kinder- und Jugendarbeit tätige Organisationen und Institutionen zur Kinderlobby Liechtenstein zusammen. Sie will es den Beteiligten ermöglichen, sich mit vereinter Kraft und in gegenseitiger Abstimmung für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen und die Kinderrechte bekannt zu machen.

Familienförderung

142. Die Familienförderung in Liechtenstein geschieht im Hinblick darauf, dass die Familie die wichtigste Bezugsgruppe des Menschen ist und damit die Entwicklung des Einzelnen entscheidend beeinflusst. Familienförderung ist somit die beste Massnahme, um die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Familie in Liechtenstein hat sich in unterschiedliche Lebensformen aufgefächert. Neben dem traditionellen Familienmodell, beide Elternteile und deren Kinder, haben sich neue Familientypen herausgebildet. Es ist Aufgabe und Ziel der liechtensteinischen Familienpolitik, Kindern aller Familienformen dieselben Entwicklungschancen zu ermöglichen. Der Staat ist deshalb bemüht, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Eltern ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinbaren, aber auch genügend Zeit für ihre Kinder zu haben sowie armutsgefährdete Familien zu unterstützen.

143. Die meisten der familienbezogenen Leistungen, in Form von finanziellen Beiträgen, Steuererleichterungen oder institutionellen Hilfen, kommen allen Familien zugute, unabhängig von ihrer Form und ihrem Einkommen. Gewisse zusätzliche Hilfen werden jenen Personen gewährt, die einem besonderen Armutsrisiko ausgesetzt sind. Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FZG, LGBl. 1986 Nr. 28) sieht die Auszahlung von Geburts- und Kinderzulagen für alle Personen mit

zivilrechtlichem Wohnsitz oder unselbständiger Beschäftigung in Liechtenstein vor. Seit der ersten Berichterstattung hat sich die Zulage bei der Geburt eines Kindes auf 2'300 Franken erhöht, bei Mehrlingsgeburten wird pro Kind ein Betrag von 2'800 Franken geleistet. Geburtszulagen werden auch bei der Adoption eines Kindes unter fünf Jahren ausgerichtet. Auch die Kinderzulagen wurden seit der letzten Berichterstattung erhöht. Die Kinderzulage beträgt nun für Familien mit einem Kind oder zwei Kindern monatlich 280 Franken pro Kind (bzw. 330 Franken monatlich für jedes Kind über 10 Jahren). Familien mit Zwillingen oder drei und mehr Kindern erhalten monatlich 330 Franken pro Kind. Personen, bei denen der Anspruch auf eine ausländische Zulage dem Anspruch auf die liechtensteinische Zulage vorgeht, erhalten einen Differenzausgleich. Die 1999 eingeführte Alleinerziehendenzulage wurde von 100 Franken pro Kind auf 110 Franken pro Kind erhöht. Jede erwerbstätige Mutter hat das Anrecht auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen nach der Geburt liegen müssen. Weiter können Eltern nach der Geburt eines Kindes zusätzlich einen viermonatigen unbezahlten Elternurlaub beziehen. Weitere finanzielle Erleichterungen werden Familien mit Kindern in Form von Steuererleichterungen gewährt. Möglich sind Abzüge für Verheiratete, Alleinerziehende und Kinder sowie Ausgaben für den Haushalt und die Ausbildung der Kinder.

144. Die von staatlicher Seite unterhaltene Internetplattform www.familienportal.li wurde 2015 komplett überarbeitet und im Juni 2015 der Öffentlichkeit präsentiert. Damit soll dem steigenden Informationsbedarf der Familien in Liechtenstein besser Rechnung getragen werden. Ziel ist es, über die Vielzahl von bestehenden Angeboten einen Überblick zu verschaffen. Das Portal soll Eltern helfen, schnell die richtigen Informationen in den verschiedenen Lebensphasen der Kinder zu finden. Neben nützlichen Adressen und Beratungsangeboten finden sie Veranstaltungen und Kurse rund um das Thema Schwangerschaft und Familie. Das neue Familienportal bietet darüber hinaus eine zentrale Plattform für private Anbieter im Bereich Eltern- und Familienförderung. Hier können sie sich selbst sowie ihre Dienstleistungen für Familien vorstellen.

Erziehungshilfen und psychosoziale Beratung

145. Die Mütter- und Väterberatung unterstützt Eltern bei der Betreuung ihres Kindes im Säuglings- und Kleinkindalter. Später sind der Kinder- und Jugenddienst oder die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ansprechpartner bei Schwierigkeiten in der Erziehung sowie bei Krisen, Unsicherheiten und Überforderungen. Verschiedene Psychologinnen und Psychologen bieten ebenfalls Familienberatung an. Wo ambulante Erziehungsberatung allein nicht ausreicht, kann eine sozialpädagogische Familienbegleitung unterstützend eingreifen. Diese sucht die Familie zu Hause auf und berät die Eltern. Sie ist eine konkrete Lernhilfe für Eltern in ihrer Aufgabe, die Erziehung umfassend wahrzunehmen und den Erziehungsalltag konfliktfreier und kindgerechter zu gestalten. Schliesslich gibt es eine sozialpädagogische Jugendwohngruppe, die Jugendlichen in persönlichen, familiären oder sozialen Schwierigkeiten die Möglichkeit eines zeitlich begrenzten Ausstiegs aus der Familie anbietet. Sie ermöglicht allen beteiligten Familienmitgliedern, sich zu orientieren und neue Möglichkeiten des Umgangs miteinander einzuüben. Sie bietet auch ein Lernfeld zum Erwerb sozialer Kompetenzen und eines zunehmend selbständigen Lebens.

Ratifizierung der Lanzarote-Konvention

146. Der Landtag hat im Juni 2015 die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch beschlossen. Die Konvention tritt für Liechtenstein voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft. Zur vollständigen Umsetzung dieses Übereinkommens musste die liechtensteinische Strafgerichtsbarkeit über Auslandstaten erweitert werden. Einerseits wurde der Deliktskatalog in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB um die Straftatbestände nach §§ 204 (sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person) und 212 Abs. 1 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) erweitert.² In Bezug auf die in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB angeführten Straftatbestände werden neben jenen Fällen, in denen die Täterschaft oder das Opfer liechtensteinischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auch jene Fälle erfasst, in denen durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder die Täterschaft zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Artikel 25 Aktives und passives Wahlrecht, Zugang zu Ämtern

147. Liechtenstein kennt traditionsgemäss sehr gut ausgebaute Mitbestimmungsrechte des Volkes. Das Volk kann seine Rechte gemäss Verfassung direkt durch Wahlen und Abstimmungen wahrnehmen. Im Ausland lebende Liechtensteiner und deren Familienmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht. 2012 wurden die Bestimmungen des Volksrechtesgesetzes betreffend das Stimm- und Wahlrecht von Inhaftierten angepasst (siehe Ausführungen in Artikel 10). Ausländern und Ausländerinnen wird weder auf Gemeinde- noch auf Landesebene das Wahl- und Stimmrecht zuerkannt.

Einschränkungen betreffend die Kandidatur für politische Ämter

148. Die Mitglieder der Regierung und der Gerichte können gemäss Art. 46 Abs. 4 LV nicht gleichzeitig Mitglieder des Landtags sein. Im Weiteren ist in der Verfassung explizit verankert, dass die Regierungsmitglieder Liechtensteiner und in den Landtag wählbar sein müssen (Art. 79 LV). Die Ausschlussgründe für die Wahl in einen Gemeinderat sind in Art. 47 GemG geregelt. Die gleichen Gründe gelten auch für die Wahl- oder Abstimmungskommission. Demnach sind folgende Personen von der Wahl ausgeschlossen:

- Personen, die mit einem bereits gewählten Mitglied in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind;
- Personen, die mit einem bereits gewählten Mitglied verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft leben, eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind;
- Mitglieder der Regierung;
- Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes;

² Zusätzlich zu den erwähnten Delikten wird der Deliktskatalog in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB um die Straftatbestände der Genitalverstümmelung im Sinne des § 90 Abs. 3, der Nötigung zur Eheschliessung sowie der übrigen Fälle der schweren Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, der erpresserischen Entführung nach § 102, der Überlieferung an eine ausländische Macht nach § 103, des Sklavenhandels nach § 104, des Menschenhandels nach § 104a, der verbotenen Adoptionsvermittlung nach § 193a, der Vergewaltigung nach § 200, der sexuellen Nötigung nach § 201 sowie des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels nach § 217 erweitert.

- Bedienstete, die in leitender Stellung in der Gemeindeverwaltung tätig sind;
- Ein Mitglied des Gemeinderates, das mit dem Gemeindevorsteher verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder gemäss Abs. 1 Bst. a und b verwandt oder verschwägert ist, scheidet aus dem Gemeinderat aus.

149. Die Ausschlussgründe für Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) finden sich in Art. 59 GemG. Als Mitglied der GPK kann nicht gewählt werden, wer dem Gemeinderat angehört oder in der abgelaufenen Amtsperiode dem Gemeinderat angehört hat, wer mit dem Gemeindevorsteher, Vizevorsteher, Gemeindegeldkassier oder Verwalter eines Gemeindegutes verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt, eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder bis zu dem in Art. 47 genannten Grade verwandt oder verschwägert ist oder wer in der Gemeinde selbst ein Amt bekleidet, das der Revision unterstellt ist.

Artikel 26 Gleichheitsgrundsatz

Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und religiöse Intoleranz

Empfehlung des Menschenrechtsausschusses, Nr. 9:

„Die Vertragspartei sollte ihre Anstrengungen intensivieren, um Rechtsextremismus und andere Manifestationen von Fremdenfeindlichkeit und religiöser Intoleranz zu bekämpfen.“

150. Im Jahr 2009 wurde eine von der liechtensteinischen Regierung in Auftrag gegebene soziologische Studie über das Phänomen Rechtsextremismus und seine Ursachen in Liechtenstein abgeschlossen und der Öffentlichkeit präsentiert. In der Studie listen die Autorinnen/Autoren auch eine Reihe von Empfehlungen auf, wo die Behörden zur Bekämpfung des Rassismus und des Rechtsextremismus ansetzen könnten. Die Ergebnisse der Studie wurden von der Gewaltschutzkommission der Regierung ausgewertet. Darauf aufbauend verabschiedete die Regierung einen Massnahmenkatalog gegen Rechtsextremismus „MAX“ für die Jahre 2010 bis 2015, der eine Reihe von Aktivitäten der Gewaltschutzkommission vorsieht.

151. Der zentrale Punkte dieses Massnahmenkatalogs ist die Schaffung der Fachgruppe Rechtsextremismus im Jahr 2010 mit dem Auftrag, Sozialarbeiter, die mit der Thematik Rechtsextremismus konfrontiert sind, zu coachen und Beratungswissen aufzubauen. Ebenfalls beinhaltet der Katalog die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen gegen rechte Gewalt (z.B. „Gesicht zeigen gegen rechte Gewalt“, 2010) sowie das Angebot eines Antiaggressionstrainings zur Behandlung u.a. auch von gewaltbereiten Rechtsextremen. Auch die Verbesserung der Datenlage im Bereich Rassismus und Rechtsextremismus ist ein zentraler Schwerpunkt des Massnahmenkatalogs. In diesem Zusammenhang hat die Regierung einer unabhängigen Forschungseinrichtung den Auftrag erteilt, einen jährlichen Monitoring-Bericht zu erstellen, welcher sämtliche Vorfälle und Massnahmen im Zusammenhang mit Rechtsextremismus in Liechtenstein dokumentiert. Der Monitoring-Bericht über Rechtsextremismus wird seit 2011 publiziert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nebst den bereits erwähnten Punkten wurde im Rahmen des Massnahmenkatalogs MAX eine Reihe von Weiterbildungen für im Sozialbereich Tätige, Lehrpersonen usw. durchgeführt, um sie für die Problematik des Rechtsextremismus zu

sensibilisieren (Erkennung von Rechtsextremen) und ihnen adäquate Interventionsmuster zu vermitteln. Wie den jährlichen Monitoring-Berichten zu entnehmen ist, wurden in Liechtenstein seit 2012 keinerlei rechtsextreme Gewaltvorfälle mehr registriert. Es kann somit festgestellt werden, dass die ergriffenen Massnahmen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Intoleranz geleistet haben.

152. Eine wichtige Rolle bei der Prävention von Rassismus spielt die Schule. Auf der Unterrichtsebene wird der Geschichts- und politischen Bildung ein besonderer Wert beigemessen. Die Aufklärung über den Nationalsozialismus bildet ein obligatorisches Schwerpunktthema im Lehrplan für die Sekundarstufe. Geeignete Unterrichtsmaterialien werden zur Verfügung gestellt und die Entwicklung von Lehrbüchern mit Bezug zu Liechtenstein wird aktiv gefördert. Die Aufnahme des Lernbereichs „Religion und Kultur“ in den Schullehrplan hat darüber hinaus dazu beigetragen, das gegenseitige Kulturverständnis zwischen liechtensteinischen und ausländischen Kindern zu fördern. Durch das Kennenlernen verschiedener Formen von sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten setzen sich die Schüler mit der eigenen Kultur auseinander. Dies wiederum stärkt die Wahrnehmung der eigenen Kultur und das eigene Kulturverständnis und weckt die Bereitschaft, sich mit anderen Kulturen zu beschäftigen und Verständnis für diese zu entwickeln.

Integrationspolitik

153. Im Jahr 2007 verabschiedete die Regierung ein Grundsatzpapier zur Integrationspolitik, welches das Prinzip „Fördern und Fordern“ enthält. Dieses hat zum Ziel, das friedliche Zusammenleben aller Menschen in Liechtenstein auf der Basis von gemeinsamen Werten zu fördern. In dieses Grundsatzpapier sind auch die Ergebnisse von zwei Gesprächsrunden zum Thema „Integration in Liechtenstein: Status Quo, Massnahmen und Perspektiven“ eingeflossen, die der Regierungschef mit Vertretern der Ausländervereine im Jahr 2004 durchführte. Zentrales Element der Integrationspolitik ist die Einführung sogenannter Integrationsvereinbarungen für Personen mit ausländischer Nationalität, welche längerfristig in Liechtenstein Wohnsitz nehmen wollen. Personen mit ausländischer Nationalität müssen sich dazu verpflichten, sich in einer bestimmten Zeit ausreichende Deutschkenntnisse anzueignen. Darüber hinaus müssen diese Personen Grundkenntnisse der Rechtsordnung, des Staatsaufbaus, der Geschichte und der Kultur Liechtensteins besitzen. Individuelle Deutschsprachkurse werden finanziell vom Ausländer- und Passamt unterstützt.

154. Liechtenstein hat ein gut funktionierendes Bildungssystem, das lebenslanges Lernen ermöglicht und allen Menschen im Land beste Bildungschancen eröffnet. Es besteht eine obligatorische Schulbildung von neun Jahren. Die Schule steht allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von der Herkunft, der Konfession, des Geschlechts oder einer allfälligen Behinderung unentgeltlich offen. Ebenfalls kostenlos ist der Besuch des Kindergartens vor der Einschulung. Die individuelle Förderung und die Ermöglichung der Chancengleichheit sind übergreifende Ziele des liechtensteinischen Schulsystems. Dennoch ist es so, dass Kinder mit Migrationshintergrund im Schultyp mit tieferen Anforderungen übervertreten sind. Der Migrationshintergrund stellt allerdings nur einen Faktor von vielen dar, welche den schulischen Erfolg eines Kindes beeinflussen. Im Rahmen nationaler Tests konnte auch für Liechtenstein festgestellt werden, dass insbesondere der

soziale bzw. ökonomische Status sowie die Bildungsnähe (bzw. -ferne) des Elternhauses den Bildungserfolg wesentlich beeinflussen.

155. Seit dem Schuljahr 2007/2008 wird an den liechtensteinischen Primarschulen ein Religionsunterricht in deutscher Sprache für muslimische Kinder angeboten. Er findet zurzeit, im Schuljahr 2015/2016, an acht liechtensteinischen Primarschulen statt.

156. Um zu gewährleisten, dass alle Kinder gleiche Chancen haben, gibt es eine Vielzahl von Fördermassnahmen. Fremdsprachigen Kindern wird mit dem Spezialfach „Deutsch als Zweitsprache“ ein intensiver Sprachunterricht geboten, der sie befähigen soll, dem Unterricht in der Regelklasse oder dem Kindergarten möglichst ohne Sprachprobleme folgen zu können. Daneben existiert ein grosses Angebot an sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und schulunterstützenden Massnahmen.

157. Seit 2007 wird in den liechtensteinischen Kindergärten Hochdeutsch teilweise als Unterrichtssprache verwendet, um fremdsprachigen Kindern das Erlernen der geschriebenen Sprache und die Integration zu erleichtern. Seit 2009 wird Hochdeutsch als offizielle Unterrichtssprache in allen Schulstufen verwendet. Dies erleichtert es fremdsprachigen Kindern, die deutsche Sprache zu erlernen sowie mündlich und schriftlich anzuwenden und sich leichter zu integrieren. Vorher wurde teilweise in Dialekt unterrichtet. Die Erweiterung der ausserhäuslichen Betreuungsstrukturen und die Einführung von Tagesschulen, die insbesondere auch begleitetes Lernen und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagstische und Nachmittagsaktivitäten anbieten, sind für Kinder von fremdsprachigen und/oder berufstätigen Eltern von besonderer Bedeutung. Die Berufsberatungsstelle bietet ausserdem ein Mentoring-Programm zur Unterstützung bei der Lehrstellensuche an, das insbesondere auch von ausländischen Lehrstellensuchenden genutzt wird.

158. In den vergangenen Jahren hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Massnahmen so früh wie möglich stattfinden müssen, damit die Leistungsunterschiede ausgeglichen werden können. Daher konzentriert sich das Schulamt vermehrt auf Frühförderung und Elternbildung. So arbeitet das Schulamt in einem Pilotprojekt mit dem Amt für Soziale Dienste zusammen, um die Frühförderung und Erfassung vor der Einschulung zu optimieren. Eine weitere Massnahme im Bereich der Frühförderung aller Kinder ist die Heilpädagogische Begleitung in den Kindergärten, die eine frühzeitige Erkennung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie speziellen Begabungen und dadurch die Bereitstellung geeigneter Lernangebote ermöglichen soll. Dieses Angebot ist seit 2010 flächendeckend an allen Schulen umgesetzt.

Artikel 27 Minderheitenrechte

159. Die Ausführungen im ersten Länderbericht zu den Bestimmungen in Artikel 27 haben nach wie vor Gültigkeit.

Teil III. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AsylG	Asylgesetz
AuG	Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz)
AHVH	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BesG	Besoldungsgesetzes
BüG	Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz)
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CH	Schweiz
CPT	Komitee des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
CTC	Ausschuss bezüglich Massnahmen zur globalen Terrorismusbekämpfung
DSG	Datenschutzgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FATF	Financial Action Task Force
FZG	Familienzulagengesetz

GemG	Gemeindegesezt
GLG	Gesezt über die Gleichstellung von Frau und Mann
GOG	Gerichtsorganisationsgesezt
GPK	Geschäftsprüfungs-kommission
HSchG	Heimatschriftengesezt
HSchV	Heimatschriftenverordnung
KJG	Kinder- und Jugendgesezt
KomG	Kommunikationsgesezt
LANV	Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband
LBV	Liechtensteinischer Behindertenverband
LGBI	Landesgeseztblatt
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein
LVG	Gesezt über die allgemeine Landesverwaltungs-pflege
NGO	Nichtregierungsorganisation
MedienG	Mediengesezt
MFG	Medienförderungsgesezt
OHG	Opferhilfegesezt
OSKJ	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PartG	Partnerschaftsgesezt
PFZG	Personenfreizügigkeitsgesezt
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht

PolG	Polizeigesetz
RAG	Rechtsanwaltsgesetz
RDG	Richterdienstgesetz
RHG	Rechtshilfegesetz
SCG	Stabsstelle für Chancengleichheit
SPG	Sorgfaltspflichtgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGHG	Staatsgerichtshofgesetz
StPG	Staatspersonalgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	Vereinte Nationen
UPR	Universelle Periodische Überprüfung des Menschenrechtsrats
VRG	Volksrechtegesetz

Teil IV. Anhang

Die liechtensteinische Verfassung sowie sämtliche liechtensteinische Gesetze und Verordnungen sind auf der Internetseite www.gesetze.li abrufbar (nur in deutscher Sprache).